



Bachelorarbeit

Frau

Mirjam Böhme

Thema

**Gefährdungseinschätzung in Bezug auf das
Kindeswohl, insbesondere durch insoweit
erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes**

2018



bachelor thesis

Mrs.

Mirjam Böhme

subject

**threat assessment in relation of the child's
well-being especially by insofar experienced
professionals of the youth office**

2018

Fakultät: Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Bachelorarbeit

Autorin:

Frau Mirjam Böhme

Studiengang:

Soziale Arbeit, Bachelor Direktstudium

Seminargruppe:

SW15s1-B

Prüfer:

Herr Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Zweitprüfer:

Herr Prof. Dr. rer. nat. habil Stefan Busse

Einreichung:

Mittweida, den 15.06.2018

Kurzreferat

Zum Thema Kinderschutz liegen bereits zahlreiche Publikationen vor. Dennoch handelt es sich hierbei um eine Problematik, die stetig im Fokus der Gesellschaft liegen sollte. Dahingehend wird das Hauptaugenmerk auf die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII i.V.m. der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch das Familiengericht nach § 1666 BGB gerichtet sein. Diesbezüglich möchte ich mich auch damit auseinandersetzen, welche Handlungsoptionen und Perspektiven die Soziale Arbeit im Hinblick auf die Prävention und Intervention bieten kann. Im Vordergrund stehen dabei die Gefährdungsaspekte der kindlichen Entwicklung unter Einbezug des familiären Kontextes. Eine Umrahmung der oben genannten Angelegenheit wird durch die aktuelle Verfassung der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

Bibliografische Angaben

Böhme, Mirjam: Gefährdungseinschätzung in Bezug auf das Kindeswohl, insbesondere durch insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes, 66 Seiten, 1 Datenträger CD, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences, Fakultät Soziale Arbeit

Bachelorarbeit, 2018

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Abkürzungsverzeichnis

B

BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)

BDSG Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814)

BGH Bundesgerichtshof

BKiSchG Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in der Fassung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)

C

CRC Convention of the Rights of the Child
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) in der Fassung vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 122)

F

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786)

f. der/ die/ das Folgende

ff. die Folgenden

G

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

H

Hrsg. Herausgeber

I

i.d.R. in der Regel

i.S.d. im Sinne der/des

i.V.m. in Verbindung mit

K

KICK Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) in der Fassung vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz in der Fassung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)
O	
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
S	
SächsSchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz) in der Fassung vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242)
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – in der Fassung vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410)
U	
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-Kinderrechtskonvention	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (siehe CRC)
V	
v. a.	vor allem
Z	
ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
§	Paragraph

Inhaltsverzeichnis

Kurzreferat.....	I
Bibliografische Angaben.....	II
Abkürzungs- und Erläuterungsverzeichnis.....	III
Inhaltsverzeichnis.....	V
Danksagung.....	VII
1 Vorwort.....	1
2 Gesetzliche Grundlagen bei Gefährdungen des Kindeswohls.....	2
2.1 Wann ist das Kindeswohl gefährdet?.....	2
2.2 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	4
2.2.1 Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt.....	5
2.2.2 Die insoweit erfahrene Fachkraft.....	7
2.2.3 Gespräche mit den Betroffenen.....	9
2.2.4 Einbeziehung anderer Träger.....	11
2.2.5 Datenschutz und Informationsweitergabe.....	13
2.2.6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	15
2.3 Aufschlüsse zu Einschätzungsbögen.....	15
3 Weiterführende Aufträge bei Kindeswohlgefährdungen.....	18
3.1 Anforderungen an die Jugendhilfe.....	18
3.2 Entscheidungen des Gerichts für Familiensachen	21
3.3 Kooperativer Kinderschutz	23
4 Kindeswohlgefährdung in differenzierten Dimensionen erkennen.....	25
4.1 Vernachlässigung eines Schutzbefohlenen.....	25
4.2 Kindesmisshandlungen.....	26
4.2.1 Physische Misshandlung.....	26
4.2.2 Psychische Misshandlung.....	27
4.2.3 Münchhausen-by-proxy-Syndrom.....	28
4.2.4 Schütteltrauma.....	28

4.3	Missbrauch auf Grundlage der Sexualität.....	29
5	Kindliche Entwicklung unter Berücksichtigung des familiären Kontextes.....	31
5.1	Entwicklungspsychologie.....	31
5.2	Risikofaktoren.....	32
5.2.1	Soziale Benachteiligung.....	32
5.2.2	Innerfamiliäre Konflikte.....	33
5.2.3	Glaubensrichtung.....	34
6	Prävention und Intervention.....	35
6.1	Förderung der Erziehung.....	35
6.2	Optionale Möglichkeiten des Eingreifens.....	37
6.2.1	Hilfen zur Erziehung.....	37
6.2.2	Akutes Intervenieren nach § 42 SGB VIII.....	39
7	Schlussfolgerung.....	41
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	VIII
	Anhang A Entwicklungsaufgaben.....	XV
	Anhang B Ampelbögen im Vergleich: Dresden und Remscheid.....	XVI
	Anhang C Kinderschutzbögen des Jugendamtes Nürnberg im Vergleich.....	XVIII
	Eigenständigkeitserklärung.....	XXI

Danksagung

Im Vorfeld möchte ich mich bei einigen Instanzen und Personen bedanken, ohne welche diese Ausarbeitung nicht möglich gewesen wäre.

Zuerst möchte ich mich bei der Hochschule Mittweida bedanken. Diese integrierte im Jahr 2014 die Fakultät Soziale Arbeit aus der Außenstelle Roßwein. Hierdurch konnte fakultätsübergreifend zusammengearbeitet werden. Es entstanden neue Ideen und Methoden, die auch zukünftig für alle eine Bereicherung darstellen werden.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinem betreuenden Professor, Herr Czerner, und seiner Professur bedanken. Diese unterstützte mich während meiner Recherchen sowie bei offenen Fragen und Problemen. Dabei fanden Besprechungen und Konsultationen statt, welche die Themenwahl anregten und dessen Gestaltung begleiteten. Durch seine kreative Art gelang es Herrn Czerner, meinen Blickwinkel positiv zu verändern.

Darüber hinaus gilt mein Dank meinen Kommilitoninnen und Kommilitonen der Hochschule Mittweida, welche mir zur Seite standen sowie mich mit Rat und Tat unterstützten. Sie nahmen Korrekturlesungen vor und konnten als Fachfremde auf Passagen hinweisen, die einer präziseren Erklärung bedürfen. Für diese Geduld möchte ich ihnen meinen Dank aussprechen.

1 Vorwort

Bei der Betrachtung von möglichen Gefährdungen im Bereich des Kindeswohls ist es unerlässlich, ein gewisses Maß an Sensibilität seitens der einzuschätzenden und insoweit erfahrenen Fachkraft mitzubringen. Dabei notwendig sind eine strukturierte Vorgehensweise hinsichtlich verhältnismäßiger Handlungsmaxime, sowie eine stetige Dokumentation. Um Kinder zu schützen, wie es auch im Grundgesetz und in den Kinderrechten verankert ist, bedarf es zunächst grundlegenden Aspekten, die eine Gefährdung definieren und ein staatliches Eingreifen ermöglichen. Für angehende Fachkräfte der Sozialen Arbeit, besonders im Bereich des Jugendamtes, kann dies enormen gesellschaftlichen und persönlichen Druck bedeuten. Ferner gab es in der Vergangenheit zur Thematik der Kindeswohlgefährdung schon Todesfälle unter den Kindern. Hintergrund hierfür müssen nicht vordergründig das Versagen des Staates, sondern können auch fehlende, gewichtige Anhaltspunkte für misshandelnde, vernachlässigende oder missbrauchende Erziehungsverhalten sein. Das Gesetz definiert den Begriff Kind aus diversen Blickpunkten sehr unterschiedlich, weshalb im Nachfolgenden oft von Kindern und Jugendlichen die Rede sein wird, da sie bis zum 18. Geburtstag unter der elterlichen Sorge stehen. Die vorliegende Arbeit richtet sich u. a. nach Konzepten des Jugendamtes, da es als Behörde die Hauptkomponente zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung darstellt und den möglichen Handlungsspielraum diesbezüglich einnimmt. Im Rahmen dessen wird auch die kindliche Entwicklung im Kontext des sozial-familiären Umfeldes beleuchtet und auf etwaige Ursachen für die mangelnde oder fehlende Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung eingegangen. Ein weiteres Kernelement dieser Arbeit wird eine umfassende rechtliche Darstellung sein, auf dessen Grundlage sowohl die Arbeit des Jugendamtes in besonderer Kooperation mit dem Familiengericht, als auch anderer freier und öffentlicher Träger beruht. Diesbezüglich möchte ich Aufschluss über Einschätzungsbögen hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII geben. Es muss erwähnt werden, dass eigene Erfahrungswerte in die Arbeit einfließen werden, welche ich im Rahmen meines Praktikums gemacht habe.

2 Gesetzliche Grundlagen bei Gefährdungen des Kindeswohls

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind beides Begrifflichkeiten, welche auf der juristischen Ebene unzureichend dargestellt werden. Anhaltspunkte liefern die Grundrechte eines jeden Menschen sowie die Kinderrechte. Daran bemisst sich das Wohl des Kindes, welches sich aus der Gesamtheit all dieser Bedingungen für eine gute Entwicklung zusammensetzt. Erst daraus ergeben sich mögliche Abweichungen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können. In der Praxis bestehen dennoch enorme Unsicherheiten seitens der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die vorhandene Situation richtig einzuschätzen und dementsprechend auf Basis der Verfassung zu intervenieren.

2.1 Wann ist das Kindeswohl gefährdet?

Im Grundgesetz sowie im SGB VIII steht zunächst, dass die Eltern eines jeden Kindes für die Erziehung und Pflege verantwortlich sind. Diese Pflicht schließt auch die Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe¹ ein, um dem Kind bzw. Jugendlichen ausreichend Schutz zu gewährleisten. Der Staat wacht dabei über dessen Einhaltung und greift ein, wenn der Verdacht aufkommt, dass das Kind bzw. der Jugendliche nicht ausreichend in der Obhut der Eltern geschützt ist.² Ferner soll gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII die Entwicklung eines jungen Menschen gefördert und dieser somit zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ erzogen werden. In Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird benannt, dass sowohl die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist, als auch jeder das Recht zur freien persönlichen Entfaltung, auf Leben und physisches Wohlergehen hat. In Bezug auf das Kindeswohl lässt sich außerdem auf die UN-Kinderrechtskonvention hinweisen, welche ebenfalls den Schutz und die Rechte eines Einzelnen in den Vordergrund stellt sowie die Grundbedürfnisse von Kindern beleuchtet.³ Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt im rechtlichen Sinne dann vor, wenn „[...] das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und [...] die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden [...]“.⁴ Demnach handelt es sich auch um „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.⁵ Der Konsum von Alkohol und Drogen während der Schwangerschaft (Alkoholembryopathie) oder mangeln-

¹ Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 18 ff.

² Art. 6 Abs. 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII; § 1626 Abs. 1 BGB

³ Art. 1 - 41 CRC

⁴ § 1666 Abs. 1 Hs. 1 BGB

⁵ T. Höynck und M. Haug 2012, S. 32 (Verweis auf BGH FamRZ. 1956, S. 350)

de Vorsorgeuntersuchungen sind hierbei nicht klar definiert.⁶ Hingegen können bereits bekannte Aspekte einer Familie hinzugezogen werden, wenn bspw. Alkoholprobleme der Personensorgeberechtigten aktuell auch nachfolgende Geschwister betrifft.⁷ Der Begriff Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB stellt lediglich eine Richtlinie dar, der nicht konstruktiv gemessen werden kann und in diversen Dimensionen auftritt.⁸ Infolge des am 04. Juli 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls kam es zur Änderung des § 1666 BGB. Daraus ergaben sich Einsparungen auf der Tatbestandsseite, indem spezifisch genannte Gefährdungsaspekte bei Kindern und Jugendlichen gestrichen wurden. Dabei erhöht sich bei den insoweit erfahrenen Fachkräften deutlich der Druck, eine annehmbare Entscheidung zu treffen. Es kann nun niedrigschwelliger angesetzt und eingegriffen werden. Im Gegensatz dazu wurde die Rechtsfolgenseite klarer und präziser formuliert.⁹

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist abhängig vom Wandel der Zeit und der Sicht des Betrachters.¹⁰ Daher haben sowohl der Staat, insbesondere die insoweit erfahrenen Fachkräfte, als auch die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten einen Spielraum in der Ausführung ihrer Rechte und Pflichten. Dabei bringt jeder unterschiedliche Wertvorstellungen und Erziehungsideale mit. Im Kindschaftsrecht¹¹ findet man hierzu diverse Leitlinien, welche für die Ausübung der elterlichen Sorge maßgebend sind und verantwortungsvolles Handeln gegenüber Kindern erfordern.¹² Demnach haben die Eltern gemäß § 1627 BGB „[...] die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“ Im Falle einer Trennung bzw. Scheidung der Sorgeberechtigten sieht das Verfassungsrecht vor, dass sich dennoch beide Elternteile gemeinsam um die Erziehung und Entwicklung des Kindes kümmern.¹³ Andernfalls kann das Familiengericht eine Regelung anordnen.¹⁴ Hierbei sei angemerkt, dass stets auf den ausdrücklichen Wunsch des Kindes zu achten und hinsichtlich des Aufrechterhaltens von Kontakten zu Familienangehörigen des anderen Elternteils nichts zu erzwingen ist. Andererseits kann die stetige Trennung zur Mutter oder zum Vater – je nach dem, bei wem das Kind danach lebt – zu schwerwiegenden psychischen Folgen führen.¹⁵ In § 1685 Abs. 1 BGB wird nochmals auf den Umgang mit anderen Bezugspersonen des Kindes – wie den Großeltern oder Geschwistern – aufmerksam gemacht. Ebenfalls förderlich für

⁶ Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 6

⁷ Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 10

⁸ Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 13b

⁹ F. Czerner 2012, S. 51 f.

¹⁰ T. Höynck und M. Haug 2012, S. 20 - 23

¹¹ Teil des vierten Buches „Familienrecht“ im BGB

¹² T. Höynck und M. Haug 2012, S. 26

¹³ § 1687 BGB

¹⁴ vgl. § 1628 BGB

¹⁵ vgl. § 1626 Abs. 3 BGB; § 1684 Abs. 1 und 2 BGB

die Entwicklung des Kindes können engere Bezugspersonen im Rahmen der sozial-familiären Beziehung sein, die im nachfolgenden Absatz erwähnt werden.

In Bezug auf den Schutz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 S. 1 und die körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG soll auf § 1631 Abs. 2 BGB hingewiesen werden. Dieser besagt, dass „Kinder [...] ein Recht auf gewaltfreie Erziehung [haben]. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Aus den o. g. Gründen ist an dieser Stelle an die Verantwortung der Eltern zu appellieren.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Abs. 2 des § 1626 BGB: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern [...] [das stetige Heranwachsen ihrer Kinder] und das [...] [Streben nach] selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.“ In diesem Kontext lässt sich nochmals auf den Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 des Grundgesetzes verweisen, in welchen das Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen benannt wird. Dies beinhaltet auch das zunehmende Einbinden in „Fragen der elterlichen Sorge und [...] [Streben nach] Einvernehmen [...]“. Die elterliche Sorge nach § 1626 schließt die gesetzliche Vertretung eines Kindes nach § 1629 BGB sowie die Vermögenssorge nach § 1667 BGB ein.

Um mögliche Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, wird im nächsten Schritt die Kinder- und Jugendhilfe tätig. Diese besitzt eine größere Reichweite als das oben bereits erwähnte staatliche Wächteramt.¹⁶ In § 2 SGB VIII finden sich zum einen unterstützende Leistungen als auch andere Aufgaben wieder, auf die später noch näher eingegangen wird. Im Zusammenhang damit steht der Schutzauftrag bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung. Diese Maßnahmen, welche aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe als notwendig und geeignet angesehen werden, bedürfen zunächst der Zustimmung der Eltern und setzt deren Mitwirkung voraus. Gesetzlich verankert ist dies nochmal im § 9 SGB VIII.

2.2 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Mit Inkrafttreten des KICK am 01. Oktober 2005 wurde auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu ins SGB VIII aufgenommen. Hintergründe für die Verankerung des § 8a im SGB VIII waren fahrlässige Handlungsmaxime seitens des Jugendamtes. Das Familiengericht wurde aufgrund von scheinbar wenig aussagekräftigen Informationen der zu betreuenden Familie nicht einbezogen. Infolge fehlender oder mangelhafter Interventionen kam es auch zu Todesfällen unter den

¹⁶T. Höynck und M. Haug 2012, S. 30

Kindern. Viele Unsicherheiten, Angst oder auch Scham prägte das Handeln der Jugendhilfen.¹⁷ Ein detaillierter Verfahrensablaufplan im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sollte hinsichtlich dieser schwerwiegenden Problematik Abhilfe schaffen.¹⁸ Dahingehend ist ein Verweis auf § 20 SGB X anzustreben, welcher eine allgemeine Verfahrensvorschrift zum Untersuchungsgrundsatz beinhaltet. Hierdurch werden alle Prozesse der öffentlichen Jugendhilfe strukturell begleitet.

2.2.1 Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages erfolgt auf Grundlage von § 1666 Abs. 1 BGB, in denen gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen beschrieben sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist Kind, wer unter der elterlichen Sorge steht. Zu den Eltern gehören erweitert auch Adoptiveltern, die gesetzlich die Verantwortung tragen.¹⁹ Eine Erörterung der Vermögenssorge findet hinsichtlich des sozialpädagogischen Auftrages des Jugendamtes nach § 2 SGB VIII nur beschränkt statt. Infolgedessen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII zunächst eine mögliche Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen im sozial-familiären Kontext einzuschätzen. In den nachfolgenden Sätzen wurde festgehalten, dass zur Einschätzung der Gefahr sowohl Gespräche mit den Eltern, als auch den betroffenen Kindern geführt werden müssen, sofern sich aus der hypothetischen Risikoanalyse im Fachteam kein akuter Handlungsbedarf ergibt. Elterngespräche sind nur vorgesehen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche hierdurch keinen weiteren Eskapaden ausgesetzt wird.²⁰ In diesem Fall dürfen (ergänzende) Informationen auch von Dritten gewonnen werden.²¹ Dies schließt externe Fachleute, wie Lehrer, Ärzte oder Psychologen, ein. Der Begriff der Einschätzung definiert einen dynamischen Prozess, der durch diverse (Risiko-) Faktoren Beeinflussung findet. Eine Abschätzung, wie sie im nachfolgenden Absatz aufgegriffen wird, kann hingegen als einmalige Bewertung interpretiert werden.²² Im Rahmen der fachlichen Einschätzung kann eine unmittelbare Inaugenscheinnahme des Kindes²³, insbesondere seines Entwicklungsstandes²⁴, in seiner vertrauten Umgebung²⁵ erfolgen. Dies setzt zunächst das Einverständnis der Erziehungsberechtigten als Wohnungsinhaber nach Art. 13 GG voraus. Bei Gefahr im Verzug kann mit weiteren Stellen darauf hingewirkt werden. Ton- und Bildaufzeichnungen erfordern ebenfalls die Zustimmung der Betroffenen.²⁶ Das konkrete Ausmaß der Gefährdung (nicht allein die Voraussetzungen nach § 1666 BGB) sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Erziehungsberechtigten (siehe auch Punkt 2.2.3) sind ausschlaggebend dafür, ob Hilfen zur Erziehung

¹⁷F. Czerner 2012, S. 53 ff.

¹⁸T. Höynck und M. Haug 2012, S. 33

¹⁹Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 5 f.

²⁰vgl. Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 19

²¹Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 24

²²Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 13

²³nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII bis zum 14. Geburtstag

²⁴Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 23c

²⁵Hervorhebung seit 2012 mit Inkrafttreten des BKiSchG

²⁶Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 23c ff.

ausreichend sind, das Kind in Obhut genommen werden muss oder das Gericht für Familiensachen zu involvieren ist.²⁷ Um sich einen möglichst großen Überblick der dargestellten Gefährdungssituation zu verschaffen, ist es notwendig, dass Pädagoginnen und Pädagogen über eine große Dimension an Informationen unterschiedlicher Personen verfügen und diese auf ihre Glaubhaftigkeit sowie Schlüssigkeit überprüfen. Zur Aufnahme von Beweisen sei auf § 21 SGB X hinzuweisen.

Ist eine Intervention seitens des Familiengerichts aus Sicht des Jugendamtes aufgrund der Ergebnisse aus der Einschätzung vonnöten, sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, eine mögliche Gefahr von ihrem Kind abzuwenden oder an der Risikoabschätzung mitzuwirken, muss gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII das zuständige Gericht verständigt werden. Die Anrufung des Gerichts kann weiterhin auf Grundlage einer Risikoabschätzung durch örtliche Träger erfolgen. Dennoch hat das Jugendamt als Behörde mehr rechtliche Möglichkeiten zur Informationsgewinnung. Es besteht stets ein Beurteilungsspielraum der einzelnen insoweit erfahrenen Fachkräfte.²⁸ Die schriftliche Begründung für eine Beteiligung des Familiengerichts muss eine breit aufgeschlüsselte Dringlichkeit darstellen, da es durch Eingriffe in die elterliche Sorge weitere Voraussetzungen für einen Schutz des Kindes schafft. Ein gerichtliches Verfahren fordert die Mitwirkungspflicht nach § 50 SGB VIII sowie das Anhörungsrecht des Jugendamtes nach § 162 FamFG. In Bezug auf § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII besteht seitens des Familiengerichts gem. § 157 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 1666 BGB eine Erörterungspflicht bei Kindeswohlgefährdung. Diese Autorität erörtert in Gesprächen mit den Betroffenen erneut die Sachlage, insbesondere die Folgen fehlender Mitwirkungsbereitschaft. Es muss nach § 155 Abs. 2 FamFG innerhalb eines Monats nach Verhandlungsbeginn geschehen, da Kindersachssachen, v. a. bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung, nach Abs. 1 vorrangig und beschleunigt aufzunehmen sind. Ferner ermittelt das Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen. Im Rahmen dessen wäre es möglich, dass die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes an dieser richterlichen Maßnahme beteiligt wird, um Verständigungsprobleme zu vermeiden. Beiden Kooperationspartnern muss klar sein, dass durch das gerichtliche Verfahren der wirksame Schutz des Kindes aufrechterhalten werden muss und nicht die elterliche Sorge in den Vordergrund rücken darf. Besteht aus Sicht des Gerichts in einer Familiensache keine Gefährdung nach § 1666 BGB, so haben Jugendämter zunächst keine Handreichung mehr den Eltern gegenüber und der Kinderschutz kann nicht gewährleistet werden. Das Jugendamt hat gem. § 162 Abs. 3 FamFG gegen die Beschlüsse des Familiengerichts die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.²⁹ Bei Gefahr im Verzug muss das Kind nach § 8a Abs. 2 S. 2 mit Verweis auf § 42 SGB VIII – ohne einer vorherigen, richterlichen Entscheidung – in die Obhut des Jugendamtes genommen werden. Dies setzt die Gefahr

²⁷Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 13c f.

²⁸Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 36 ff.

²⁹ebd.

für Leib oder Leben des Betroffenen voraus, bei der eine Eilentscheidung durch gerichtliche Bereitschaftsdienste zeitlich nicht in Betracht kommen.³⁰

In Abs. 3 des § 8a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen der Gefahrenabwehr verpflichtet, mit anderen Akteuren des Kinderschutzes zu kooperieren.³¹ Die Eltern als Erziehungsprimaten entscheiden über die Inanspruchnahme von Hilfen durch Dritte. Sind die Eltern nicht bereit mitzuwirken, so hat das Jugendamt im Hinblick auf den Kinderschutz andere Behörden und Leistungsträger selbst zu organisieren. In § 3 KKG finden sich dahingehend die Rahmenbedingungen der Kooperationsstrukturen für die Soziale Arbeit wieder.³²

Die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII endet mit dem Ergebnis, welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen, oder der Verfahrenseinstellung aufgrund mangelnder Beweise.³³ Die Eltern sind dabei immer über die Sachlage aufzuklären.

2.2.2 Die insoweit erfahrene Fachkraft

In § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird die insoweit erfahrene Fachkraft nicht explizit genannt, sondern erst in Nr. 2 des 4. Absatzes. Die hinzugezogene Fachkraft sollte eine zusätzliche Qualifikation³⁴ hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung bei Kindern und Jugendlichen mitbringen. Dabei besteht die Möglichkeit zwischen einer externen oder intern anwendungsbezogen ausgebildeten Fachkraft. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird anhand ihrer zu bewältigenden Aufgaben definiert³⁵, für welche sie nach den fachlichen Standards einer jeden Organisation zugelassen sein muss. Dazu gehört nicht nur fachliches Wissen für einen bestimmten Arbeitsbereich, sondern auch berufliche Erfahrungswerte in ihrem Hilfekontext.³⁶ Die insoweit erfahrene Fachkraft ist im Rahmen des Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdungen verantwortlich für die Bewertung der gewichtigen Aspekte und die Beurteilung des Gefährdungsrisikos. In diesem Sinne soll sie den weiteren Entwicklungsverlauf des Kindes bzw. Jugendlichen prognostizieren können.³⁷ Sie muss dynamisch sein, im Hinblick auf das Erkennen von diversen Gefährdungslagen sowie deren Ursachen und Auswirkungen, insbesondere im familiären Konstrukt. Sie kann beurteilen inwieweit die Eltern die Fähigkeit und Bereitschaft für eine wirksame Veränderung besitzen. Daraus kann sie Schlussfolgerungen³⁸ für eine wirksame Hilfe ziehen. Weiterhin instruiert sie andere Fachkräfte in Gesprächen mit den Betroffenen und steht im Rahmen des Kinderschutzes in Kooperation mit diversen Hilfesystemen. Be-

³⁰Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 57 f.

³¹vgl. § 7 Abs. 6 SGB VIII

³²Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 59 ff.

³³Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 14 f.

³⁴Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 75 ff.

³⁵vgl. § 72 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII

³⁶Wiesner/ Wapler 2015, zu § 8b SGB VIII Rn. 15f.

³⁷Diakonie 2013, S. 7 [online]

³⁸Frankfurter/ Meysen 2009, zu § 8a SGB VIII Rn. 40

züglich des stetigen Fortschritts im Kinderschutz steuert sie daher bedeutende Anteile bei.³⁹ An den Hilfeplankonzepten ist sie stets aktiv beteiligt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann Fertigkeiten in Bereichen der Supervision, des Coachings oder der kollegialen Beratung besitzen. Weiterhin muss sie belastbar sein und eine professionelle Distanz wahren können. Fachwissen und Erfahrungen müssen mit Blick auf die Entwicklungsaufgaben und deren Defiziten sowie die Eltern-Kind-Interaktionen, insbesondere der kindlichen Bindung, vorhanden sein. Dabei liegt das Augenmerk auf dem Erkennen der familiären Ressourcen und der Kompetenz, auch schwierige Situationen im Kontakt mit den Eltern zu bewältigen.⁴⁰

Im Sinne von § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII sei ein Verweis auf § 79a SGB VIII zu machen (hinzugefügt infolge der Novellierung von 2012)⁴¹, welcher nochmal genauer auf die qualitative Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe eingeht, die durch das BKiSchG von 2012 verschärft wurde. Die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird hierbei im Einzelnen individuell in den Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen. Auf allgemeine Anforderungen im Bereich der Sozialen Arbeit und Fortbildungsmaßnahmen wird im Abschnitt 3.1 eingegangen.

Bei der Auswahl der insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu berücksichtigen, dass die fachlichen Anforderungen eines Trägers erfüllt werden. Hierbei sei angemerkt, dass öffentliche und freie Träger oft unterschiedliche Aufträge haben. Die Jugendämter haben in Gefährdungssituationen i.S.d. § 8a SGB VIII eine aktiv agierende und keine beratende Funktion. Ferner dürfen ihnen vertrauliche Informationen (ohne die elterliche Zustimmung) nur im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung übermittelt werden. Dies beschränkt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkraft tätig zu werden.⁴²

Es soll nochmals deutlich gemacht werden, dass der Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft lediglich eine beratende und unterstützende Funktion hat. Die Vertrauensbasis zu den Eltern, welches die fallverantwortliche Fachkraft aufgebaut hat, darf dabei nicht eingerissen werden. Die Gesamtverantwortung trägt die Fallverantwortliche der jeweiligen Institution, unter Berücksichtigung der Perspektive der insoweit erfahrenen Fachkraft. Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten sind die Leitungen heranzuziehen.⁴³ Die Verpflichtung zur Umsetzung in Form von Leistungen liegt gem. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII bei den einzelnen Fachkräften der Jugendämter. Bezugnehmend auf das Aufgabengebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft lässt sich ergänzen, dass ihr Wissen auf Erkrankungen (z. B. Sucht, Psychosen) der Eltern, delinquentem Verhalten im Jugendalter oder diver-

³⁹Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 78 f.; Wiesner/ Wapler 2015, zu § 8b SGB VIII Rn. 15 f.

⁴⁰Diakonie 2013, S. 11 f. [online]

⁴¹vgl. F. Czerner 2012, S. 67

⁴²Frankfurter/ Meysen 2009, zu § 8a SGB VIII Rn. 43

⁴³Diakonie 2013, S. 23 f. [online]

sen Dimensionen der Kindeswohlgefährdung spezialisiert sein kann. Sie sollte nicht allwissend sein, da hier die Gefahr bestünde, oberflächlich zu agieren.⁴⁴

2.2.3 Gespräche mit den Betroffenen

Es ist von besonderer Wichtigkeit, die Gefährdungseinschätzung unter strukturiertem Muster vorzunehmen. Die markanten Punkte sollten zunächst die Erziehungsfähigkeit der Eltern beinhalten. Dabei werden die Verhaltensmuster analysiert sowie die Beziehung zum Kind. Vorausschauend sollen hierdurch die Erwartungen an die Eltern festgestellt und das Risiko einer erneuten oder bestehenden Gefährdung gesenkt, abgebaut bzw. verhindert werden. In Anlehnung an § 1 Abs. 3 SGB VIII soll den Eltern dabei beratend zur Seite gestanden werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Verhaltensauffälligkeiten (Förderbedürfnisse und Entwicklungsdefizite) des Kindes. Auf diese wird im Hilfeplanprozess noch näher eingegangen.⁴⁵

Nachfolgend sollen zwei Aspekte berücksichtigt werden, die eine Abschätzung des Gefährdungspotentials positiv begünstigen und anhand welcher sich die Art und der Umfang erzieherischer Hilfen bemessen lassen:

- Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen setzt eine gegenwärtig mental annehmbare Verfassung voraus.⁴⁶ Zur Anregung von Gesprächen mit Kindern ist das Aufzeigen von Stärken hilfreich sowie eine erste Interessenbekundung, wodurch eine gemeinsame Vertrauensbasis aufgebaut werden kann.⁴⁷ Kinder sollen dazu ermutigt werden, die aktuelle Situation aus ihrer Sicht zu erzählen. Dabei ist wichtig, dass dem Kind auf Augenhöhe begegnet wird, insbesondere, dass diese Angaben freiwillig sind und die Erziehungsberechtigten nicht über den detaillierten Inhalt des Gesprächs in Kenntnis gesetzt werden.⁴⁸ Ein weiterer Punkt kann das Motivieren zur Nutzung von bisher ausgeblendeten Ressourcen sein, um einen positiven Gesprächsverlauf hervorzurufen.⁴⁹ Der Entwicklungsstand eines Kindes kann anzeigen, inwieweit es durch die Erziehungsberechtigten gefördert bzw. gehemmt wurde. Im Rahmen einer notwendigen und erforderlichen Hilfe kann sich eine Annahme dessen noch verstärkt herauskristalisieren, wenn das Kind bspw. in kurzer Zeit einen enormen Fortschritt in seinem Heranwachsen macht.⁵⁰ Um genauer bestimmen zu können, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt und Hilfen durch örtliche Träger in Betracht kommen, ist es wichtig, dem Kind bzw. Jugendlichen offene Fragen zu stel-

⁴⁴Frankfurter/ Meysen 2009, zu § 8a SGB VIII Rn. 41 f.

⁴⁵H. Kindler 2006, S. 357 ff.

⁴⁶Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 23

⁴⁷H. Kindler 2006, S. 375 ff.

⁴⁸H. Kindler 2006, S. 423 f.

⁴⁹H. Kindler 2006, S. 375 ff.

⁵⁰H. Kindler 2006, S. 407 ff.

len und dadurch manipulative Ergebnisse zu vermeiden. Für diese Abklärung sind oft weitere Fachkräfte hinzuzuziehen. Bei ärztlichen Untersuchungen erfordert dies die Einwilligung der Eltern – bei akutem Handlungsbedarf die richterliche Anordnung – und des Kindes bzw. Jugendlichen. Angemerkt sei hierbei, dass Begutachtungen wiederholte Traumata beim Betroffenen hervorrufen können, was ein hohes Maß an Sensibilität notwendig macht.⁵¹ Von einer gegenwärtigen Gefahr eines Schutzbefohlenen kann weiterhin ausgegangen werden, wenn es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich ist, die Familie zu erreichen und Schulen oder Kindertagesstätten unentschuldigtes Fehlen der Kinder bzw. Jugendlichen bekannt geben. Zur Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage müssen die genannten Indikatoren in Kombination auftreten.⁵²

- Bezugnehmend zu Punkt 2.2.2 soll die gegenwärtige Bereitschaft der Erziehungsberechtigten und deren zukünftigen Handlungsmotivationen hinsichtlich der Gefahrenabwehr bei ihrem Kind und allgemein der Verbesserung der Lebenslage primär betrachtet werden. Hierbei sei angemerkt, dass die Fähigkeit zur Erziehung des Kindes auf verschiedenen Dimensionen beruht, z. B. zeitliche Faktoren der Untersuchung, die Einholung bereichsübergreifender Informationen (von Fachärzten oder Kindertagesstätten), das Urteilsvermögen der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft oder die Sicherstellung der individuell kindlichen Bedürfnisse durch die Eltern bzw. Dritte (Großeltern oder Tagesmütter).⁵³ Hierunter zählt auch die Vermittlung von Werten, Normen und Grenzen, die zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit beitragen. Dies kann z. B. daran erkannt werden, wie Kinder ins Schulsystem eingebettet sind, d. h. regelmäßiger Schulbesuch, erledigte Hausaufgaben oder der Kontakt und Umgang mit Gleichaltrigen.⁵⁴ Sind die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, auf die Förderbedürfnisse der Kinder hinsichtlich schulischer Leistungsdefizite einzugehen, ist auch dies ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung infolge elterlicher Einschränkungen.⁵⁵ Darauf wird in Abschnitt 4 nochmals eingegangen. Erzieherische Defizite der Eltern müssen nicht in allen Bereichen, die das Kind betreffen, gleichermaßen vorhanden sein.⁵⁶ Inwieweit eine Bindung zum Kind stattfindet, kann auch anhand des Fremdels – d. h. wie sich das Kind in der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres gegenüber fremden Personen verhält und ob es die soziale Wirklichkeit differenzieren kann – ausgemacht werden.⁵⁷ Frühe Hilfen dienen der Vermeidung von Kindeswohlgefährdun-

⁵¹A. Unterstaller 2006, S. 433 ff.

⁵²H. Kindler 2006, S. 457

⁵³H. Kindler 2006, S. 383 ff.

⁵⁴H. Kindler 2006, S. 401 ff.

⁵⁵H. Kindler 2006, S. 408 f.

⁵⁶H. Kindler und W. Reich 2006, S. 389 ff.

⁵⁷H. Kindler und P. Zimmermann 2006, S. 395 ff.

gen und fordern die Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten.⁵⁸ Aus fachlicher Sicht ist zu erörtern, welche Ursachen für eine fehlende oder mangelnde Beteiligung ausschlaggebend sind. Entscheidend ist, welche methodische Vorgehensweise die insoweit erfahrene Fachkraft dabei anbringt.⁵⁹

2.2.4 Einbeziehung anderer Träger

Aufgrund einer erneuten Novellierung im Jahr 2012 durch das BKiSchG gab es zunächst grundlegende Änderungen im 4. Absatz des § 8a SGB VIII (welcher zuvor Abs. 2 darstellte). Das Hauptaugenmerk liegt nun noch deutlicher auf der Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation bei Kindern.⁶⁰

Zugleich wurde ein 5. Absatz eingefügt sowie der nachfolgende § 8b und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

In Anlehnung an die abgeschlossenen **Zielvereinbarungen⁶¹ mit Leistungsträgern des SGB VIII**, besonders mit dem Jugendamt, gehen freie Träger nach § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII Verpflichtungen ein, die Gefährdungseinschätzungen bei Kindern und Jugendlichen beinhalten. Der Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen ergibt sich hierbei schon aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Einrichtung (Dritte) und den Eltern, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Förderung, Erziehung und Bildung liegt. Die Vereinbarungen der öffentlichen Träger mit den freien Trägern sind anhand der jeweiligen Aufgabenprofile zu differenzieren.⁶²

Auf Grundlage des § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII wird durch den freien Träger eine teaminterne Risikoabschätzung wegen dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Die Faktenlage wird zunächst dokumentiert und das Kind bzw. der Jugendliche beobachtet. Dabei kann die Betreuungsperson eine zweite Fachkraft für eine objektivere Beurteilung hinzuziehen. Des Weiteren werden Hypothesen zu annehmbaren Ursachen der Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen aufgestellt. Eine Reihe an Informationen sowie Interventionsmöglichkeiten werden dabei gesammelt und überprüft. Auf die relevanten Indikatoren für diese Thematik soll später noch eingegangen werden. Bei akuter Gefährdung eines zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen muss das Jugendamt umgehend in Kenntnis gesetzt werden.⁶³ Die Leitungsebene ist in Verdachtsmomenten stets hinzuzuziehen. **Auch wenn die Rückkopplung mit den Personensorgeberechtigten erst in Nr. 3 des Abs. 4 SGB VIII genannt wird, sollte dies in den ersten beiden**

⁵⁸H. Kindler 2006, S. 408 f.

⁵⁹Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 18 ff.

⁶⁰F. Czerner 2012, S. 65

⁶¹Verweis auf §§ 78a ff. SGB VIII

⁶²Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 73a

⁶³vgl. Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 74 ff.

Schritten erfolgen. Damit soll ein persönlicher Eindruck entstehen und gleichzeitig die Unterstützung der Eltern erfolgen – es sei denn, der Schutz des Kindes kann dadurch nicht mehr gewährleistet werden. Dabei sei ein Augenmerk auf die vorhandenen Kompetenzen der Eltern gelegt, welche in eigener Verantwortung die Zukunft ihres Kindes bedenken sollen.⁶⁴ Dies fördert nicht nur im Interesse des Kindes die Beziehung und Kooperationsfähigkeit zwischen Helfer und Betroffenen, sondern bringt gleichzeitig Respekt und Toleranz zum Ausdruck. Die Kinder sind selbst zur aktuellen Situation zu befragen, soweit sie dazu in der Lage sind. Darüber hinaus ist nach § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Hingegen wird in § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 S. 1 KKG nur der rechtliche Anspruch (keine Verpflichtung) für das Involvieren einer insoweit erfahrenen Fachkraft definiert. Dieser bezieht sich auf alle Personen, die im Berufsalltag Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

In § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII wurden durch das BKiSchG Kriterien über die Qualifikation dieser Fachkraft ergänzend in die Vereinbarungen mit den Trägern aufgenommen.⁶⁵ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tragen ein hohes Maß an Verantwortung, v. a. durch Komplexität und Gefahr der subjektiven Einschätzung. Hierbei wird weiterhin festgehalten, dass die Träger – falls sie diesen Handlungsschritt für notwendig und geeignet halten – Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufzuzeigen sowie zu appellieren haben. Ziel ist es dabei, die Befürchtungen der Eltern abzubauen und sie zur Annahme von fremder Hilfe zu animieren bzw. motivieren.⁶⁶ Diese erfolgen zumeist mit Kooperation des Jugendamtes. Konnten hierdurch keine sichtbaren Verbesserungen eintreten und aufgrund einer gravierenden Gefährdungssituation besteht akuter Handlungsbedarf, so muss ebenfalls eine Weiterleitung an das Jugendamt erfolgen. Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen.⁶⁷ Die Eltern sind entweder nicht gewillt oder in der Lage ihrem Kind zu helfen bzw. die Gefährdung zu erkennen. Die weitere Datenerhebung des Jugendamtes erfolgt auf Grundlage von § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII. Eine Rückkopplung mit dem freien Träger seitens des Jugendamtes darf nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen.⁶⁸ Es sei angemerkt, dass die Garantenhaftung infolge der Fallübergabe nunmehr bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes liegt und nicht mehr bei den freien Trägern. Das Jugendamt trägt mit dieser Kenntnis die zukünftige Verantwortung für das Kind bzw. den Jugendlichen.⁶⁹

⁶⁴F. Czerner 2012, S. 67

⁶⁵Verweis auf Punkt 2.2.2

⁶⁶Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 80 f.

⁶⁷vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 KKG; § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII

⁶⁸Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 83 f.

⁶⁹Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 88 ff.

Die Weitergabe von Informationen und Daten⁷⁰ erfolgt unverzüglich nach Bekanntgabe gewichtiger Anhaltspunkte in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 86 SGB VIII an die zuständigen örtlichen Träger. Weitere Verfahrensvorschriften enthalten die nachfolgenden Regelungen. Nur so kann der Schutzauftrag i.S.d. § 8a SGB VIII wahrgenommen und Leistungen bzw. Hilfen gewährt werden.⁷¹ Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder bzw. Jugendlichen sind gemäß Satz 2 des Absatzes 5 von § 8a SGB VIII im Rahmen eines Gespräches zwischen der Fachkraft und dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls beteiligt. Vorausgesetzt sei hierbei der wirksame Schutz des kindlichen Wohls.

Alle Handlungsschritte und Ergebnisse aus den einzelnen Gesprächen müssen durch alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe sorgfältig dokumentiert und aufbewahrt werden. Somit kann der stetige Prozess nachvollzogen werden, auch in Fällen von Disziplinar- oder Strafverfahren⁷². Weitere rechtliche Regelungen bezüglich der Informationsweitergabe und Datenschutzbestimmungen finden sich im nachfolgenden Punkt wieder.

2.2.5 Datenschutz und Informationsweitergabe

Datenschutzbestimmungen spielen eine wichtige Rolle bei Kindeswohlgefährdungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe können bei bewusster oder auch unbewusster Missachtung strafrechtlich belangt werden. Im nachfolgenden soll auf einige relevante Passagen eingegangen werden.

Bezüglich der oben genannten Thematik sei hier grundlegend das KKG zu nennen, welches im § 1 nochmals darauf eingeht, das Kindeswohl in seiner geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen und zu fördern. Die staatliche Gemeinschaft bietet den Eltern unter diesem Gesichtspunkt Unterstützung in Fragen zur Erziehung und Entwicklung ihres Kindes. In den §§ 2 und 3 KKG sind diese Angebote und Vorgehensweisen genauer dargestellt. Diese finden durch das Netzwerk für frühe Hilfen und Prävention im Kinderschutz Anwendung.

Bei teaminternen Gesprächen müssen die gewonnenen personenbezogenen Daten nicht anonymisiert werden. Andernfalls sind Anonymisierungen bzw. Pseudonymisierungen vorzunehmen.⁷³ Dabei handelt es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse⁷⁴ wie Name, Familienstand oder Schul- und Berufsausbildung. Des Weiteren müssen Leistungsträger die Sozialdaten des Einzelnen schützen, welche grundlegend auf dem Sozialgeheimnis des § 35 SGB I i.V.m.

⁷⁰ Verweis auf § 65 Abs. 1 Nr. 2 - 5 SGB VIII

⁷¹ § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII

⁷² Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 28

⁷³ Verweis auf § 4 Abs. 2 KKG und § 64 Abs. 2a SGB VIII

⁷⁴ vgl. § 3 Abs. 1 BDSG

§§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII beruhen. Zur Erfüllung von sozialen Aufgaben sind Träger der Jugendhilfe nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 SGB X befugt, die für die Bearbeitung relevanten Sozialdaten u. a. an Polizeibehörden weiterzuleiten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Hilfeleistung dadurch nicht eingeschränkt wird. Angemerkt sei hierbei noch, dass die Erhebung von persönlichen Daten grundsätzlich die Zustimmung der Betroffenen erfordert, ebenso die Datenübermittlung.

Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII darf eine Weitergabe der Informationen zum Zweck von Gefährdungseinschätzungen bezüglich des Kindeswohls – auch ohne Einwilligung der Eltern – an andere Fachkräfte, insbesondere das Jugendamt oder das Familiengericht, erfolgen.⁷⁵ Dennoch sind die Eltern über den gerade genannten Handlungsschritt zu informieren. Auf Grundlage von § 4 KKG sind die in Abs. 1 genannten Berufsgruppen nach Abs. 3 befugt, die für den Einzelfall erforderlichen Daten dem Jugendamt zu übermitteln, wenn der Versuch von erzieherischen Hilfen, insbesondere dem Gespräch mit den Eltern⁷⁶, erfolglos war und eine Gefährdung des Kindeswohls vorherzusehen bzw. eingetreten ist. Zur potenziellen Erbringung von Nachweisen, sollten Begründungen stets schriftlich festgehalten werden. Nur wenn diese Abstufung der Intervention erfolgt, ist der staatliche Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 GG rechtfertigend.⁷⁷ Ansonsten gilt § 203 Abs. 1 Nr. 4 - 5 StGB entsprechend:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...], offenbart, das ihm als [...] [Suchtberater einer der Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Beratungsstelle], Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle [...] [für Schwangerschaftskonflikte oder] staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder [...] Sozialpädagogen [...] anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ein Informationsaustausch bzw. die Übermittlung von Daten dient hierbei lediglich der fachlich kompetenten Beratung zur Einschätzung der Gefährdungssituation.⁷⁸ Außerhalb eines Strafprozesses müssen hierfür deshalb rechtfertigende Gründe für den Bruch der Schweigepflicht nach § 203 StGB explizit genannt werden, wie bspw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Für anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stellt § 4 KKG solch einen Rechtfertigungsgrund dar. Im Vergleich zur Befugnisnorm in § 34 StGB, in welcher das zu schützende Interesse deutlich im Vordergrund stehen muss, wurde dieser niedrigschwelliger angesetzt.⁷⁹ In dieser Hinsicht sei noch auf § 8a Abs. 5 SGB VIII zu verweisen, der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ebenfalls eine

⁷⁵ vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SGB VIII

⁷⁶ § 4 Abs. 1 KKG

⁷⁷ F. Czerner 2012, S. 69

⁷⁸ ebd.

⁷⁹ F. Czerner 2012, S. 71 f.

Erlaubnis hinsichtlich der Übermittlung von Personen- und Sozialdaten ausspricht, allerdings für die Gewährung von Leistungen nach dem KJHG (jetzt SGB VIII).⁸⁰

2.2.6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen durch das Gericht oder die Kinder und Jugendhilfe bedürfen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1666a BGB. Dies bedeutet, dass zunächst auf das mildeste Mittel (Vorrang öffentlicher Hilfen), wie Elterngespräche oder Beratungsangebote, zurückgegriffen werden soll, bevor Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr in Betracht kommen, die massivst in das Erziehungsrecht der Eltern intervenieren würden.⁸¹ Des Weiteren greift dieser Grundsatz auf § 8a SGB VIII zurück, dessen Entscheidungen grundsätzlich in Relation mit der Gefährdung gesetzt werden müssen. Dabei muss nach der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit entschieden und geprüft werden. Die Unterstützung der Eltern soll die Entwicklung des Kinds schlussendlich fördern.

Angemerkt sei des Weiteren, dass beim Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die angestrebte Hilfeform den familiären und kindlichen Kontext berücksichtigen muss, insbesondere die zur Verfügung stehenden Mitteln sowie den notwendigen und geeigneten Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung der Familie.⁸²

2.3 Aufschlüsse zu Einschätzungsbögen

Zur Abklärung von Gefährdungen bezüglich des Kindeswohls ist es notwendig, möglichst aussagekräftige Dokumentationen anzufertigen. Hierzu soll auf ausgewählte Einschätzungsbögen eingegangen werden.

Der Ampelbogen der Stadt Dresden unterteilt sich in drei Lebensabschnitte des Kindes bzw. Jugendlichen. Es geht nicht hervor, ob das Dokument für freie oder öffentliche Träger Anwendung findet. Der Kinderschutzbogen der Stadt Remscheid wird hingegen in vier Lebensabschnitte unterteilt und ist für freie Träger gedacht. Beide Einschätzungsbögen unterscheiden sich nur marginal im Punkt des familiären Kontextes. Der Dresdner Ampelbogen geht spezifischer auf die psychosoziale Situation der Eltern ein und nennt ergänzend die Wohnsituation. Der Kinderschutzbogen von Remscheid fasst hingegen vieles unter der psychosozialen Situation zusammen und benennt diese eher oberflächlich. Ferner werden in beiden Dokumenten die Kooperationsbereitschaft und die Ressourcen der Familie genannt, wobei die Stadt Remscheid zusätzlich auch andere Bezugspersonen nennt. Die Stadt Dresden hingegen bezieht den Faktor der Resilienz des Kindes mit ein. Im Kinderschutz-

⁸⁰vgl. F. Czerner 2012, S. 72 f.

⁸¹vgl. § 1666a BGB

⁸²F.-W. Rebbe 2006, S. 488 f.

bogen von Remscheid finden Jugendliche ab 14 Jahren Berücksichtigung. In diesem Bogen findet sich auch kein Punkt mit weiteren Handlungsschritten wieder, im Gegensatz zum Ampelbogen von Dresden. Die Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist, anders als bei der Stadt Remscheid, separat gehalten. Beide Varianten zur Einschätzung einer (vermutlichen) Kindeswohlgefährdung beinhalten grundlegend ähnliche Inhalte und Aufbaustrukturen. Überwiegend muss sich bei den vorgegebenen Phrasen zwischen ja und nein entschieden werden. Der fallverantwortlichen Fachkraft wird nicht die Möglichkeit gegeben, den Fall selbst zu erörtern und sich eine Meinung zu bilden, was bei einem temporären Druck und einer zügigen Entscheidung auch von Vorteil sein kann. (siehe Anhang B, Seite XVI)

Das Jugendamt Nürnberg gliedert das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung in zwei Phasen. Zum einen in den Verdachtsmoment, welcher sich in zwei Lebensabschnitte unterteilt. Darin wird die Grundversorgung des Kindes, angepasst an das Alter und den Entwicklungsstand hinsichtlich der fortlaufenden Selbständigkeit, sehr allgemein betrachtet. Des Weiteren geriet die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen in den Blick, wobei diese hier lediglich vorhanden ist oder nicht. Jugendliche werden ab einem Alter von 14 Jahren mit einbezogen. Andererseits entwickelte das Jugendamt der Stadt Nürnberg ein Konzept zur Risikoanalyse bei Kindeswohlgefährdung. Dieses wurde auf vier Lebensabschnitte aufgeteilt. Die Entwicklungsaufgaben und dessen Auffälligkeiten wurden allgemein unter der Situation des Kindes bzw. Jugendlichen zusammengefasst. Je höher das Alter des Kindes ist, desto mehr werden die allgemeinen Entwicklungsauffälligkeiten in einem Oberpunkt festgehalten. Bei Kleinkindern ist zu beobachten, dass die Darstellung detaillierter bzw. aufgeschlüsselter gestaltet wurde. Die Phrasen zum allgemeinen Entwicklungszustand und dem Erscheinungsbild sind dem Alter und den Bedürfnissen angepasst. Daher wurden einige Punkte weiter gefasst, erweitert oder zusammengefasst. Ferner sind weitere Risikofaktoren sowie die Ressourcen kurz beschrieben, die mit Hilfe eines **Punktesystems** und einer prägnanten fachlichen Einschätzung ausgewertet werden. Die Eltern-Kind-Interaktion und auch die zu anderen Bezugspersonen findet gesondert Erwähnung. Dabei geht es, neben der familiären Beziehung, um die Alltagsbewältigung. Auch diese wird nochmals fachlich, durch eigene Beschreibungen, eingeschätzt. Die Ressourcen wurden umfassend in Betracht genommen. Vor der Protokollierung der Ergebnisse, welche nochmals einer fachlichen Begründung bedürfen, und der weiteren Handlungsoptionen erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung durch die fallverantwortliche Fachkraft. Bei der Risikoanalyse des Jugendamtes Nürnbergs fiel auf, dass die vorgegebenen Zustände nur mit ja oder nein zu beantworten sind. Da es kein Feld mit Anmerkungen gibt, müsste – daraus schlussfolgernd – dies entweder gestrichen oder positiv bewertet werden, was wiederum zur Verfälschung des gesamten Bogens führt. Als positiver Effekt sei jedoch der hohe Anteil fachlicher Selbsteinschätzungen zu nennen, der einen weiteren Blick fassen kann, als starre Auswahlstrukturen einer Phrase. (siehe Anhang C, Seite XVIII)

Eine weitere Wahl fiel auf den Beobachtungsbogen des Landkreises Mittelsachsen, der für freie Träger angedacht und sehr allgemein aufgebaut ist. Dies bedeutet, dass keine Klassifizierungen hinsichtlich des Alters und Entwicklungsstandes gemacht wurden. Hierbei ist der Zeitraum, in der das Kind genauer in den Augenschein genommen wird, anzugeben. Die Kriterien zur Einschätzung ähneln stark denen des Jugendamtes Nürnberg. Zusätzlich können hinter den einzelnen Phrasen, die auch nur zum Ankreuzen sind, Reflexionen des Fachteams und präzisere Beschreibungen vorgenommen werden. Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung durch die fallverantwortliche Fachkraft unter den Angaben des Vorliegens einer Gefährdung, des Gefährdungsbereichs und einer kurzen Begründung. Die weiteren Handlungsschritte weisen darauf hin, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden kann. Bei der Einschätzung durch das Fachteam, welches im gesamten Dokument schon aufgeführt wurde, wird die insoweit erfahrene Fachkraft unter diesem plötzlich aufgeführt. Ferner sollte die Anrufung des Familiengerichts und des Jugendamtes aufgrund der bedeutsamen Stellung bei Fällen von Kindeswohlgefährdung in der Beispielnennung der weiteren Handlungsschritte aufgeführt sein. Der Beobachtungsbogen erweckt den Anschein, dass dieser erst abgeschlossen wird, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft wurden, da dieser nur hier unterzeichnet wird.⁸³ Dafür sollte ein separates Dokument Verwendung finden.

Abschließend soll auch der Melde- sowie Dokumentationsbogen für das Arztpersonal Erwähnung finden, da dieses als wichtiger Kooperationspartner für Jugendämter im Rahmen der Kindeswohlgefährdung fungiert. Der Meldebogen an das Jugendamt ist als einziger mit einer Notfallnummer des Kinderschutzes versehen. Des Weiteren umfasst er fachliche Einschätzungen zum Entwicklungs- und Pflegezustand des Kindes bzw. Jugendlichen, wobei der Verdacht Begründung finden muss. Ferner enthält er sonstige Hinweise, die durch das Kind, die Eltern, Zeugen oder andere Institutionen erfolgten. Zusammenfassend ist eine Gesamteinschätzung vorzunehmen, die nur in einer akuten Gefährdungslage begründet wird. Der Dokumentationsbogen der Stadt Dresden bezieht den Vorstellungsgrund, die Diagnose und Prognose der klinischen Untersuchung (inklusive der Krankengeschichte) sowie nachfolgende, wählbare Handlungsoptionen ein. Weiterhin findet eine Bewertung von Allgemein-, Entwicklungs- und Pflegezustand sowie eine Beschreibung des Verhaltens vom Patienten statt. Dabei werden Besonderheiten in der Entwicklung und bei der klinischen Untersuchung notiert.⁸⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle o. g. Dokumente die grundlegenden Indikatoren zur Gefährdungsabschätzung beinhalten. Angemerkt sei jedoch, dass die fachlichen Einschätzungen ausgeweitet und die Phrasen zum reinen Ankreuzen eingeschränkt werden müssen. Bei den Bögen zur akuten Kindeswohlgefährdung besteht bei **einer** roten Markierung sofortiger Handlungsbedarf!

⁸³vgl. Landkreis Mittelsachsen o. J. [online]

⁸⁴vgl. Stadt Dresden 2013 [online]

3 Weiterführende Aufträge bei Kindeswohlgefährdungen

3.1 Anforderungen an die Jugendhilfe

Fachkräfte müssen für die Thematik Kindeswohlgefährdung ausreichend sensibilisiert werden sowie ein hohes Maß an Verständnis und Belastbarkeit mitbringen. Entsprechend ihres Aufgabenbereichs sind im Vorfeld Ausbildungen (meist Studium) zu absolvieren. Es ist notwendig, geeignete Schulungen (evtl. auch für Zusatzqualifikationen) zu besuchen und auch sich – im Interesse des Kinderschutzes – eigenständig neue Erkenntnisse anzueignen. Dabei obliegt es in der Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, Weiterbildungsmaßnahmen bereitzustellen.⁸⁵ Fortbildungen gelten als Grundlage für qualitätssichernde Angebote, welche den Hilfebedarf der Familien und jungen Menschen durch Einrichtungen, Dienste, insbesondere Pfleger und Vormünder, abdecken. Des Weiteren sollen die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen und Unterstützungsangebote durch fachliche Kompetenzen – also auch einer Vielzahl an Fachkräften – abgesichert werden. Außerhalb der Sprechzeiten sind Rufbereitschaftsdienste verfügbar, die am besten durch die jeweilige Organisation in Erfahrung gebracht werden. Eine qualitative Weiterentwicklung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 SGB VIII findet durch die öffentliche Jugendhilfe Wahrnehmung.⁸⁶ Die überörtlichen bzw. örtlichen Träger sind gem. § 85 SGB VIII für die Teilnahme an Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Die öffentliche Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende personelle und strukturelle Organisation vorzufinden ist.⁸⁷ Die fachlichen Standards können dabei geringfügig unterschiedlich ausgelegt sein – das SGB VIII steckt nur einen Teil an methodischen und fachlichen Anforderungen ab⁸⁸. Jedoch lässt sich aus eigener Erfahrung anbringen, dass es definitiv einen größeren Bedarf an Hilfe gibt, als dieser vom Staat gewährleistet werden kann. Ferner liegt in der Verantwortung der Jugendämter die regelmäßige Überprüfung der freien Kapazitäten in den einzelnen Institutionen, um möglichst frühzeitig und umfassend Möglichkeiten für eine effektive und effiziente akute Hilfe zu erkennen. Die Planungsphase beinhaltet dabei wiederholte Rückkopplungen, v. a. mit den Erziehungsberechtigten⁸⁹

Bedingt durch ein breites Spektrum an hilfebedürftigen Menschen und Einrichtungen, kann es zu Überlastungen kommen. Hierdurch können Familien nicht so intensiv Unterstützung erfahren, wie

⁸⁵vgl. § 72 SGB VIII

⁸⁶vgl. § 79a SGB VIII

⁸⁷§ 79 SGB VIII

⁸⁸W. Krieger 2006, S. 765

⁸⁹vgl. § 80 SGB VIII

sie es müssten und Informationen untergehen. Außerdem werden Dokumentationen in der Freizeit bearbeitet, da die Arbeitszeit dazu oft nicht ausreicht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei in einer lückenhaften Organisationsstruktur, einem Mangel an Fachpersonal und hemmenden Arbeitsbedingungen, wie temporärer oder institutioneller Druck, der v. a. bei Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden konnte. Weitere Indikatoren bilden die persönliche Grenze der Belastbarkeit im Zusammenspiel mit dem eigenen Leistungsanspruch sowie private Probleme und Erkrankungen. Infolgedessen konnte auch ich mich davon überzeugen, dass anhaltende Überforderungen der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu Depressionen und Burnout führen. Daher ist es wichtig, berufliche Stressfaktoren nicht in den privaten Bereich zu übertragen und für genügend Ausgleich zu sorgen. Der Arbeitgeber trägt – neben der Eigenverantwortung der Fachkraft – nach den §§ 617 ff. BGB die Pflicht zur Fürsorge des Arbeitnehmers.⁹⁰ **Trotz alle dem hat das Wohl und der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen grundsätzlich die oberste Priorität in allen Bereichen der Sozialen Arbeit.** Dies kann Eindrücke hinterlassen, die mit Nachbetreuungen, z. B. durch die Fachbereichsleitung oder Plenumssitzungen, kompensiert werden müssen.

Eine weitere Methodik stellt die Supervision dar. Hierbei können thematische Schwerpunkte die klientenzentrierte Gesprächsführung, der Umgang mit schwierigen Situationen oder die Reflexion der beruflichen Begegnung mit der Familie sein.⁹¹ Supervision kann auch als teambildende Maßnahme verstanden werden, in welcher z. B. die Wahrnehmung aus diversen Perspektiven, Mobbing oder die Einhaltung einer professionellen Distanz Inhalt sind. Die Ziele sind dabei, eine zukünftige Verbesserung der Qualitäten und eine Stärkung des Einzelnen herbeizuführen.⁹²

Im Rahmen einer Hilfeplanung durch das Jugendamt nach § 36 i.V.m. § 80 SGB VIII sind diverse Punkte zu beachten, um der Familie insbesondere dem zu schützenden Kind, eine angemessene Hilfe gewährleisten zu können. Bezugnehmend auf das Gefährdungspotential des Kindes, durch welches ein Hilfeplanverfahren eingeleitet wird, besteht in vielen Fällen ein Beschluss durch das Familiengericht. Auf Grundlage einer festgestellten Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB wurden richterliche Entscheidungen über Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung getroffen. Diese erfolgen oft in Abstimmung mit dem Jugendamt und setzen keine Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus, welche sich dennoch als hilfreich erweist.

Für einen grundlegenden Überblick des familiären Systems ist es aus eigenen Erfahrungen sehr dienlich, Genogramme zu erstellen oder Situationen mit Hilfe von Holzfiguren darzustellen. Diese werden auf einem Brett aufgebaut und nach Belieben verrückt. Dabei gibt es diverse Formen, Größen und Farben. Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich vor Angriffen

⁹⁰vgl. H. Blüml 2006, S. 759 ff.

⁹¹D. Fraumann und A. Heinz 2006, S. 779

⁹²K. Brosius 2006, S. 769 ff.

schützen, besonders durch die Familie aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit. Gelingt es jedoch, den Betroffenen die Ängste zu nehmen, kann eine Gefährdungssituation zusammen mit den Erziehungsberechtigten abgebaut werden. Zunächst werden die Ressourcen, Handlungskompetenzen und Perspektiven der Familie aufgegriffen und wertschätzend analysiert.⁹³ Der Begriff der Ressourcen findet sich in diversen theoretischen Konstrukten wieder. So verwendete Carl R. Rogers in seiner personenzentrierten Theorie den Begriff der Selbstaktualisierung, die auf Erfahrungen beruht und Menschen hierdurch bestrebt sind, ihre eigene Entwicklung zu fördern, um so zu einem unabhängigen und selbstbestimmten Wesen heranzuwachsen. Dieses Bestreben nach mehr ist eine angeborene Tendenz und innere Kraft. Eine Aktualisierung des Selbst kann durch bisher gemachte Erfahrungen und der damit einhergehenden Bewertung des Organismus entweder gefördert oder eingeschränkt werden.⁹⁴ Weitere theoretische Ansätze liefern Albert Bandura mit seiner Theorie zur Selbstwirksamkeit und Richard Lazarus mit dem Modell zur Stressbewältigung. Ressourcen werden ständig für die Bewältigung des Alltages benötigt und beinhalten bspw. Eigenschaften eines Menschen, wodurch schwierige Situationen oder Bedürfnisse gemeistert werden können. Gelingt es der zuständigen Fachkraft der Familie ihre schon vorhandenen Kompetenzen aufzuzeigen und diese zu betonen, kann dies die Bereitschaft zum Hilfeplanprozess und die Motivation der Eltern, positive Veränderungen zu erzielen, steigern. Auch können für die Eltern neue Perspektiven in Betracht kommen und bisher ungenutzte Ressourcen zur Problembewältigung förderlich beitragen. Hierfür sind die unterschiedlichen sozialen Kontexte von Kindern bzw. den Familien in Augenschein zu nehmen.⁹⁵

Die individuell, an die Entwicklung des Kindes, angepassten Ziele eines Hilfeplans sind gemeinsam mit den Kooperationspartnern zu formulieren. Dabei sind die Wünsche der Betroffenen soweit zu berücksichtigen und die Vorschläge der leistungserbringenden Stelle zu erörtern, welche bisherige Erkenntnisse zur Durchführung mitbringt.⁹⁶ Weiterhin wird die Handlungsfähigkeit der Sorgeberechtigten im Hilfeplan sachlich bewertet.⁹⁷ Angemerkt sei dazu, dass im Vorfeld geklärt werden muss, in welche Risikogruppe man die betroffenen Eltern einordnen kann, um effektiv die Gefahr abwenden zu können. Eltern können bspw. Defizite im Bereich der ständigen Belastbarkeit aufweisen, sorgen sich hinsichtlich sauberer Kleidung und der Vermittlung von Werten, Normen oder Grenzen aber ausreichend.⁹⁸ Der Hilfeprozess fordert regelmäßige Zusammenkünfte von allen Beteiligten, um die Intention dahinter positiv zu fördern.⁹⁹ Jeder Meilenstein etc. wird sorgfältig und detailliert festgehalten sowie von allen unterzeichnet.

⁹³ S. Lillig 2006, S. 267 ff.

⁹⁴ W. Stangl 2018 [online]

⁹⁵ M. Sobczyk 2006, S. 413 ff.

⁹⁶ vgl. § 36 Abs. 1 S. 3 und S. 4 i.V.m. § 5 SGB VIII

⁹⁷ Verweis auf Punkt 2.2.1

⁹⁸ H. Kindler und W. Reich 2006, S. 389 ff.

⁹⁹ vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 und S. 3 SGB VIII

3.2 Entscheidungen des Gerichts für Familiensachen

Mit dem Familiengericht besteht eine sehr enge Verbindung. Das Jugendamt muss nicht nur in Verhandlungen angehört (auch schriftlich möglich) werden (siehe Punkt 2.2.1), sondern auch potentielle Möglichkeiten für die Bereitstellung von Hilfen bieten. Aus diesem Blickwinkel lässt sich erkennen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe einen sehr weiten Verantwortungsbereich abzudecken haben. Eine weitere Aufgabe, welche in die Zuständigkeit des Gerichts fallen kann, ist die Anforderung eines sachlichen Gutachtens nach den §§ 402 bis 414 ZPO, welches zur Klärung der Situation und zur besseren Entscheidungsfindung beitragen soll. Auch die öffentliche Jugendhilfe hat nach § 20 SGB X derartige Untersuchungen anzustreben. Dabei müssen sowohl das Gericht als auch das Jugendamt speziell darauf Acht geben, dass ein Gutachten – unter Einbeziehung von Fachliteratur – eine lückenlose und sehr ersichtliche Qualität aufweist.¹⁰⁰ Die Gutachtenerstellung, verbunden mit der Erörterungspflicht, auf Grundlage des § 1666 BGB schließt v. a. die Vermögenssorge mit ein.¹⁰¹ Hierunter fällt die Veruntreuung des Kindesvermögens, die Verletzung der Unterhaltspflicht (Sach- oder Geldleistungen) oder das Nicht-Nachkommen richterlicher Anordnungen. Letzteres bezieht sich auf § 1667 BGB als rechtliche Konsequenz aus dem § 1666 Abs. 2 BGB.¹⁰² Dabei darf nicht grundsätzlich von der Insolvenz der Eltern bzw. eines Elternteils auf die Beeinträchtigung des Kindesvermögens geschlossen werden.¹⁰³

Für die Aufnahme eines Verfahrens in Angelegenheiten des Kindschaftsrechts – v. a. aufgrund der hier behandelten Thematik der Kindeswohlgefährdung – ist die Kooperation mit einem Verfahrensbeistand¹⁰⁴ nicht unbedeutend, da dieser sich intensiver mit den Interessen und Bedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen auseinandersetzt. Er kann daher einen anderen Blickwinkel zur Entscheidung des Jugendamtes oder Familiengerichts beitragen. Dennoch ist das Gericht nach Abs. 4 S. 3 des § 158 FamFG dazu ermächtigt, dem Verfahrensbeistand seinen Aufgabenbereich zu erweitern, der bspw. Elterngespräche mit einbezieht und dementsprechend mit Mehrkosten¹⁰⁵ verbunden ist. Aufgrund des (teilweisen) Entzuges¹⁰⁶ oder des Ruhens der elterlichen Sorge¹⁰⁷ sind weitere Kooperationen (siehe Abschnitt 3.3) durch Bestellungen von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht¹⁰⁸ zu verzeichnen. Im Hinblick auf die Gefährdung eines Kindeswohls übernimmt der Vormund die Aufgaben der Eltern nach § 1793 Abs. 1 i.V.m. §§ 1626 ff. BGB. Da-

¹⁰⁰H. Kindler und T. Meysen 2006, S. 743 ff.

¹⁰¹Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 14d

¹⁰²Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 23 ff.

¹⁰³Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 29

¹⁰⁴vgl. § 158 FamFG

¹⁰⁵vgl. § 158 Abs. 7 S. 3 FamFG

¹⁰⁶§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1773 BGB

¹⁰⁷§ 1674 BGB

¹⁰⁸vgl. § 1774 i.V.m. § 1789 BGB

bei können Personen aus dem engeren sozialen Kontext des Kindes bzw. Jugendlichen¹⁰⁹ – z. B. der andere Elternteil, da sie meist getrennt leben – oder das Jugendamt selbst¹¹⁰ als gesetzliche Vertreter in Betracht kommen. Die Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 BGB hingegen bezieht sich auf Teilbereiche der elterlichen Sorge, die den Eltern entzogen wurden oder durch den Vormund¹¹¹ nicht abgedeckt werden. Sie erhalten Beratung und Unterstützung nach § 53 SGB VIII.

Der Gedanke des § 1666 BGB ist der Eingriff in die elterliche Sorge und gleichzeitig das Anordnen von Maßnahmen, um hinsichtlich des Kindeswohls Gefahren abwehren zu können. Dies bedeutet auch, dass die Familiengerichtsbarkeit Erklärungen des Sorgeinhabers ersetzen kann, bspw. wenn die Eltern einer dringenden medizinischen Versorgung nicht zustimmen oder die Wohnung gesundheitsschädigend für das Kind ist.¹¹² Nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 - 6 BGB und darüber hinaus kann das Gericht diverse Auflagen erteilen. Diese sind bspw. Beratungs- und Therapiesitzungen, die Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen, Erziehungshilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII, Annahme eines Kindergartenplatzes oder die Einhaltung der Schulpflicht. Zu den Ge- und Verboten gehören das Meiden von Wohnungen bzw. das Nicht-Aufhalten an bestimmten Orten (Jugendtreffs), Kontakt- und Näherungsverbote gegenüber Dritten oder den Eltern im Rahmen eines Sorgerechtsentzuges sowie Umgangsverbote (hier gegen Dritte, z. B. den Stiefvater), die nicht an § 1632 Abs. 3 BGB gebunden sein müssen.¹¹³ Im Zusammenhang mit einer beschränkten elterlichen Sorge ist es möglich, dass das Umgangsrecht gem. § 1684 Abs. 3 und 4 BGB der Eltern oder von Dritten unterbunden wird oder in Begleitung eines Dritten, der vom Familiengericht bestimmt wird und vom Jugendamt ausgeführt werden kann, stattfindet. Mit diesen Maßnahmen geht eine Überlagerung der elterlichen Sorge einher. Bis zum Beschluss muss das Jugendamt versuchen, das bisherige Netzwerk an Unterstützung beizubehalten. Das Fundament kann in der Aufarbeitung von Konflikten und einem Verständnis an den Rollenbildern liegen. Ermutigungen, Motivationen und eine ausstrahlende Bereitschaft zur Unterstützung bilden dabei positive Verstärker.¹¹⁴

Bezugnehmend zum Verfahren in Kindschaftssachen hat das Gericht für Familienangelegenheiten nach § 157 Abs. 3 FamFG eine einstweilige Anordnung zu überprüfen.¹¹⁵ Infolgedessen kann den Eltern der Aufenthalt des Kindes zu seinem Schutz vorenthalten werden sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Personensorge vollständig entzogen werden. Dabei liegen Gefährdungsaspekte des Kindes – in dessen Rahmen diese Entscheidung getroffen wird – auch dann vor, wenn die Geburt eines Kindes im Strafvollzug erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest Teile

¹⁰⁹vgl. § 1779 BGB; Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 44

¹¹⁰vgl. § 1791b BGB

¹¹¹Verweis auf § 1794 BGB

¹¹²Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 43

¹¹³Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 39 ff.

¹¹⁴vgl. R. Wolff 2006, S. 739 ff.

¹¹⁵siehe auch Punkt 2.2.1 und 6.2.2

der elterlichen Sorge noch innerhalb eines Beschwerdeverfahrens zurück übertragen werden. Grundsätzlich ist bei richterlichen Erlassungen § 1696 Abs. 2 BGB zu beachten. Hierdurch erlangten Maßnahmen nach den §§ 1666 und 1667 BGB eine zeitliche Begrenzung, indem das Kindeswohl keinen Gefährdungen mehr ausgesetzt ist.

3.3 Kooperativer Kinderschutz

Besonders zur Intervention ist eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 81 SGB VIII aufgrund von gewissen Schnittmengen unabdinglich. Dies betrifft im Hinblick auf diese Thematik insbesondere Träger der Sozial- und Gesundheitshilfe, pädagogische Einrichtungen, Beratungsstellen, die Polizei sowie das bereits oben erwähnte Familiengericht. Dabei ist es wichtig, sich auch mit Gesetzmäßigkeiten und Aufgabenprofilen außerhalb des eigenen Handlungsbereichs zu befassen, um den Hilfeprozess zu verbessern und zu erleichtern. Auch hier liegt der Schwerpunkt in der Kommunikation, Wertschätzung sowie auf der Basis des Vertrauens. Aus dieser Grundlage heraus entwickelt sich die Netzwerkarbeit zu den einzelnen Institutionen, welche strukturell einhergehen und von Kontinuität geprägt werden.¹¹⁶

Gesundheitshilfen können primär zur Abklärung einer dem Kindeswohl gefährdenden Situation herangezogen werden, die auch infolge von Erkrankungen der Kinder bzw. Jugendlichen zu beobachten sind. Eine meist psychische Störung der Eltern begünstigt eine solche Gefährdung (siehe auch Abschnitt 4.2). Daher bilden Psychiatrien, Krankenhäuser oder Kinderärzte die Schnittmenge zum Jugendamt.¹¹⁷ So erhalten die Jugendämter bspw. auch Informationen darüber, ob die Personensorgeberechtigten für ihr Kind Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen. Dieser Hinweis für eine gesundheitlich gute Entwicklung ist allerdings kein gewichtiger Anhaltspunkt i.S.d. § 8a SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB.¹¹⁸ Die Träger der Sozialhilfe sind beim Bedarf zur Eingliederung (z. B. Behinderung) eines Kindes bzw. Jugendlichen oder dessen Erziehungsberechtigten zuständig, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu beseitigen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Ferner kann das Jugendamt Sozialhilfen für Familien geltend machen. Hierfür sind Anträge zu stellen, die auch durch Dritte erfolgen können. Zahlungen erfolgen schon bei der reinen Mitteilung der materiellen Notlage an die Behörde.¹¹⁹

Die Anrufung der Polizei erfolgt z. B. bei der Anwendung des § 42 Abs. 6 SGB VIII, wenn zur Herausnahme eines Kindes unmittelbarer Zwang Anwendung finden muss. Dies kann auch bei Gefahr im Verzug bei verschlossener Wohnungstür der Fall sein, welche aus zeitlichen Gründen keine rich-

¹¹⁶W. Krieger 2006, S. 675 ff.

¹¹⁷G. Schindler 2006, S. 554 ff.

¹¹⁸Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a SGB VIII Rn. 15

¹¹⁹G. Schindler 2006, S. 554 ff.

terliche Entscheidung zulässt.¹²⁰ Die Beamtinnen und Beamten unterstützen das Jugendamt, neben ihrer strafrechtlichen Verfolgung und Ermittlung, hinsichtlich eines erweiterten und effektiven Kinderschutzes (z. B. Gefahren von Dritten abwenden oder Auffinden eines gefährdeten Minderjährigen) und Interaktionen mit den Eltern.¹²¹ Beide Behörden haben teilweise unterschiedliche Bestimmungen, die eine kontinuierliche Kooperation nicht ermöglichen (vgl. Punkt 2.2.5).¹²²

Nicht nur bezugnehmend auf § 42 SGB VIII, sondern auch allgemein im Umgang mit Familien mangelnder Deutschkenntnisse, ist eine Zusammenarbeit mit Dolmetschern meist unumgänglich. Dies können auch nähere Bekannte des Kindes bzw. Jugendlichen (z. B. im Fall einer unbegleiteten Einreise) oder Verwandte der Familie sein. Unter diesem Augenschein ist das Jugendamt verpflichtet, mit den Ausländerbehörden und der Außenstelle des Bundesamtes gemeinsam zu agieren. Hierbei muss die Zukunft der Betroffenen erörtert werden, inwieweit eine Rückführung in das Herkunftsland gegeben oder ob ein fortdauernder Aufenthalt in Deutschland möglich ist.

¹²⁰C. Gerber 2006, S. 716

¹²¹G. Schindler 2006, S. 556 f.

¹²²C. Gerber 2006, S. 714

4 Kindeswohlgefährdung in differenzierten Dimensionen erkennen

Gefährdungseinschätzungen erfolgen nicht nur durch die Fachkräfte des Jugendamtes, sondern auch durch freie Träger, Ärzte¹²³ oder Psychologen. Im nachfolgenden Abschnitt soll daher Bezug auf weitere, differenzierte Ausmaße von Kindeswohlgefährdungen eingegangen werden. Ferner werden die defizitären Verhaltensformen der Eltern betrachtet, die i.S.d. § 1666 BGB eine Kindeswohlgefährdung begünstigen.

4.1 Vernachlässigung von Schutzbefohlenen

Bezugnehmend auf H. Kindler 2006, S. 41 ff. und R. Schone 2012, S. 25 ff. stellen Vernachlässigungen die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Es handelt sich hierbei um einen chronisch schleichenden Prozess, der nur auf Grundlage eines differenzierten und weit gefächerten Fachverständnisses rechtzeitig erkannt werden kann. Vernachlässigungen zeichnen sich durch ein bewusstes oder unbewusstes Unterlassen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht der Erziehungsbeauftragten aus. Markante Punkte sind zunächst das Fehlen oder wenig Vorhandensein von sauberer Kleidung (Hygiene), Schutz, Gesundheitsfürsorge und Nahrungsmitteln. Ferner sind schlechte, nicht kindgerechte Lebens- und Wohnverhältnisse¹²⁴ zu nennen. **Damit gehen, auf Basis des andauernden Schweregrades, psychische sowie physische (bleibende) Entwicklungsdefizite oder der Tod eines Kindes einher.** Die Eltern besitzen eine ungenügende Einsichtsfähigkeit, einen geringen Wissensstand (auch Analphabetismus) oder leiden an neurologischen Erkrankungen (z. B. Paranoia, Schizophrenie oder psychische Labilität). Hinzu kommt der Konsum von Drogen (z. B. Nikotin) und Alkohol. Dabei kommt es oftmals (auch bei Arbeitslosigkeit der Eltern) zu situativen Antriebslosigkeiten.¹²⁵

Infolge von kognitiver Fehlförderung – fehlende Anregung der Wissbegierde oder des spielerischen Erlernens von Fähig- und Fertigkeiten – können sich Kinder schnell unausgelastet und unterfordert fühlen. Hierzu zählen ebenfalls Hochbegabungen und Autismus bei Kindern.¹²⁶ Für die Nicht-Einhaltung der Schulpflicht¹²⁷ können die Eltern oder Kinder bzw. Jugendlichen im Fall des Fernbleibens vom Unterricht belangt werden. Diese Defizite, die sich durch erzieherische Vernachlässigung auszeichnen, führen häufig zu besonderen Förderbedürfnissen (z. B. mangelnde Sprachkenntnisse),

¹²³vgl. auch Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 12

¹²⁴Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 22

¹²⁵vgl. auch Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 14

¹²⁶Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 19

¹²⁷W. Raack 2006, S. 226; § 31 Abs. 1 i.V.m. § 61 SächsSchulG

die durch Hilfen von örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe kompensiert werden müssen.¹²⁸ Dazu gehört auch die mangelnde Strukturierung des Alltags.¹²⁹

In der Verantwortlichkeit der Eltern liegt es auch, dem Kind notwendige Erfahrungen mit auf den Weg zu geben. Ferner ist der Mangel bei der Erfüllung emotionaler Bedürfnisse zu nennen, wobei die Beziehung zu den Eltern oder zu Dritten gestört ist, Wärme und Zuwendungen dem Kind oder Jugendlichen vorenthalten oder nur bedingt zugelassen werden. Vernachlässigung zeichnet sich weiterhin durch eine mangelnde Aufsichtspflicht¹³⁰ aus, indem das v. a. längere Fernbleiben der Kinder bzw. Jugendlichen als nicht relevant eingestuft wird. Hierbei geht nicht nur deutlich das Interesse und die Sorge am Kind verloren, sondern auch die Pflicht der Eltern, sich um eine gesunde Entwicklung des Kindes zu kümmern.

Kommt es zu einer Ansammlung der o. g. Faktoren und Kriterien, kann zunehmend von einer Verwahrlosung des Kindes bzw. Jugendlichen gesprochen werden.¹³¹

4.2 Kindesmisshandlungen

Abzugrenzen von vernachlässigendem Verhalten der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist der Begriff der Misshandlung in dem Punkt, dass es sich hierbei um eine differenzierte Form handelt. Demnach gehören Kindesmisshandlungen zu einem festen Erziehungsbestandteil dieser Personen.¹³² Mit allgemeinen Schädigungen am Kind bzw. Jugendlichen gehen, wie bereits erwähnt, oft psychisch kranke Verhaltensmuster der Eltern einher. Nachfolgend wird auf H. Kindler 2006, S. 45 ff. und R. Schöne 2012, S. 27 ff. eingegangen.

4.2.1 Physische Misshandlung

Eine Definition des amerikanischen Kinderarztes, Henry Kempe, besagt, dass die körperliche Misshandlung von Kindern ein willkürliches Herbeiführen von Verletzungen ist. Dies kann ein fahrlässiges Verhalten der erziehungsberechtigten Personen sein oder der religiöse Akt der männlichen Beschneidung, wobei letzteres umstritten ist, da nach Art. 4 Abs. 2 GG die Ausübung der Glaubensfreiheit grundlegend gestattet ist, sofern es zu keinen Beeinträchtigungen oder Überschreiten von Grenzen kommt. In Verbindung mit § 1631d BGB ist dies erlaubt. In vielen Fällen sind diese Aussagen jedoch Auslegungssache des Betrachters.

¹²⁸H. Kindler 2006, S. 367 ff.

¹²⁹vgl. auch Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 14

¹³⁰vgl. § 1631 Abs. 1 BGB

¹³¹Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 22

¹³²H. Kindler 2006, S. 45

Im Kontext der Kindeswohlgefährdung liegt hierbei noch ein wichtiges Augenmerk auf dem Praktizieren von Gewalt oder Zwang. Hinzu zählt das Schlagen von Kindern bzw. Jugendlichen mit der Hand oder mit Objekten. Sie definieren Körperverletzungen an Schutzbefohlenen.¹³³ Schädigungen treten weiterhin durch Verbrennungen, Intoxikationen oder eigenständige Medikamentengaben auf. Bei letzterem handelt es sich vorwiegend um Schlaf- und Beruhigungsmittel (z. B. Ritalin), die für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen sind oder unter fachärztlicher Betreuung verordnet werden müssen. Es können neurologische (bleibende) Schädigungen erwartet werden.

4.2.2 Psychische Misshandlung

Hierbei erfahren die Kinder und Jugendlichen überwiegend negative Bestärkung von der Familie. Sei es Kritik, Demütigung oder das ständige Terrorisieren. Des Weiteren sind Fälle bekannt, in denen einzelne Kinder nicht gewollt bzw. unerwünscht waren und diese isoliert wurden, in Form von Abneigung zeigen oder fehlender Gleichbehandlung innerhalb des familiären Systems. Mit der gegenwärtigen Situation können sich die Schutzsuchenden schnell überfordert und wertlos fühlen. Sie können jeglichen Anforderungen nie gerecht werden. Das verstärkte Missachten oder enorme Überbehüten hinsichtlich emotionaler Bedürfnisse zeugt bspw. von einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung. Fehlendes oder missbrauchendes, elterliches Verantwortungsbewusstsein, bei denen Kinder zu Straftaten ermutigt werden, beeinträchtigen auch dessen seelisch gesunde Entwicklung.

Im Unterbewusstsein der Eltern – wie bspw. das Austragen von Streitgesprächen mit potentieller Gewaltbereitschaft – findet man diese Form der Kindeswohlgefährdung auch wieder. Die Eltern sollten insoweit sensibilisiert sein, Konflikte weder auf dem Rücken der Kinder auszutragen, sei es z. B. infolge einer Trennung bzw. Scheidung, noch diese mit Aufgaben zu belasten, für welche aufgrund des kindlichen Entwicklungsstandes kein differenziertes Verständnis vorhanden sein kann. In dieser Hinsicht ist auf die Parentifizierung aufmerksam zu machen, wobei die Kinder in wachsender Weise die Rollenfunktion der Eltern übernehmen müssen, da diese nicht gewillt oder in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen. Ein weiterer Blickpunkt sei auf Konflikte zwischen Eltern und Dritten (z. B. Pflegeeltern oder Großeltern) gelegt. Die Verantwortung um die Sorge des Kindes bzw. Jugendlichen wird ausgeblendet.

Kinder, die psychischen Misshandlungen ausgesetzt sind bzw. waren, haben verstärkt einen Kontrollzwang entwickelt und weniger Vertrauen gegenüber anderen Mitmenschen.¹³⁴ In diesem Sinne kann es sich für diese Kinder als schwer erweisen, eine Bezugsperson zu finden.

¹³³vgl. Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 16

¹³⁴H. Kindler 2006, S. 376

4.2.3 Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Hierbei handelt es sich um absichtlich herbeigeführte, mutwillig nicht erfolgreich behandelte oder simulierte, medizinische Erkrankungen, welche meist durch die Eltern oder andere nahestehende Bezugspersonen eines Kindes bzw. Jugendlichen verursacht werden. Bei ärztlichen Untersuchungen werden die wahren Gründe hierfür bewusst verschwiegen. Verbesserungen werden erst ersichtlich, wenn der Betroffene sich nicht mehr in diesem sozialen Umfeld aufhält. Als Ursache für dieses Fehlverhalten seitens der Eltern kann der Wunsch nach Aufmerksamkeit in Betracht kommen. Ferner liegen vermehrt psychische Störungen – oft Depressionen und Störungen der Persönlichkeit – oder negative Erfahrungen bezüglich einer Form der Kindeswohlgefährdung in eigener Kindheit zu Grunde. Im Prinzip stellt letzteres sogar einen Hilfeschrei dar, der nicht unbedingt bewusst ausgelebt wird.

Überwiegend wurden Kinder unter fünf Jahren mit Atembeschwerden, Essstörungen, nicht zurückzuführenden Blutungen, Krämpfen, Anaphylaxien und Fieber auffällig.¹³⁵

4.2.4 Schütteltrauma

Medizinisch lässt sich festhalten, dass es sich hierbei um eine lebensbedrohliche Verletzung des Kopfes handelt, welche meist mit nicht von außen ersichtlichen Blutungen im Gehirn einhergeht. Somit würde es nach R. Schone et al (Hrsg.) 2012, S. 28, eine Form der körperlichen Misshandlung darstellen. Durch die Schwellung, dem damit verbundenen Druckanstieg im Schädel und Sauerstoffmangel kann dies tödlich enden. Bei einem Trauma handelt es sich in diesem Sinne um eine Gewalteinwirkung, welche hier durch ein kräftiges Schütteln des Kopfes entsteht. Dabei werden die Betroffenen an den Extremitäten oder am Brustkorb festgehalten. In der weiteren Entwicklung können demzufolge geistige Behinderungen oder die Schädigung des Sehnervs auftreten.

Diverse Untersuchungen berichten, dass ein Großteil der Eltern aufgrund von Unerfahrenheit und Hilflosigkeit hinsichtlich der Kindererziehung überfordert ist oder mangelnde Kenntnisse über die noch wenig ausgeprägte Anatomie des Kindes besitzt. Schütteltraumata sind eher bei Neugeborenen und Kleinkindern zu beobachten. Als weitere wichtige Gründe sind eine fehlende bzw. mangelnde Bindung zum Kind, eine ungenügende Selbstbeherrschung mit folglich unangemessenen Verhaltensweisen sowie dissoziale Persönlichkeitsstörungen, z. B. in Form von Soziopathie oder Psychopathie, zu nennen.¹³⁶

¹³⁵H. Kindler 2006, S. 59 ff.

¹³⁶H. Kindler 2006, S. 65 ff.

4.3 Missbrauch auf Grundlage der Sexualität

Die Auslegung der Definition, was unter dem Missbrauch hinsichtlich sexueller Handlungen zu verstehen ist, wurde sehr weit gefasst. Das Strafgesetzbuch nennt im Abschnitt 13 eine Vielzahl von Straftaten gegen die sexuelle Bestimmung. Um im Kontext der Fürsorgepflicht von Personenberechtigten zu bleiben, wird zunächst Bezug auf den § 174 StGB genommen. Dieser geht auf die Schutzbefohlenen ein und beschreibt das Unterlassen sexueller Handlungen im Beisein und an den Minderjährigen selbst. Hierzu zählen u. a. auch das Zeigen pornographischer Darstellungen¹³⁷, allgemein der Zwang zu sexuellen Handlungen – egal in welcher Form der Auslegung –¹³⁸ oder exhibitionistische Handlungen.¹³⁹ Besonders schwere Fälle stellen der Beischlaf, gemeinschaftliches Handeln dar und daraus resultierend enorme gesundheitliche, körperliche oder geistige Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen in der Entwicklung des kindlichen Wohls.¹⁴⁰ In den §§ 180 und 182 StGB finden sich weitere, dennoch ähnliche, Regelungen im besonderen Hinblick auf Minderjährige und Jugendliche.

Nicht nur die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten, in dem Fall die Eltern, sondern auch Dritte – seien es Geschwisterkinder oder andere Bezugspersonen des Kindes bzw. Jugendlichen – sind Teil der Thematik „sexuelle Übergriffe“. Dennoch liegt der Schutz des Kindes und damit die Abwehr sexueller Übergriffe in der elterlichen Verantwortung.

Zur Beurteilung der Situation ist es wichtig, mehrere Komponente heranzuziehen, wie die kognitive Auffassungsgabe des Kindes oder die Verhaltensmuster von Täter und Opfer. Dies erschwert die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe¹⁴¹, da missbrauchte Kinder nur schwer über ihre Erfahrungen berichten und aus Loyalitätskonflikten heraus ihre Aussagen zurückziehen bzw. anders darstellen können.¹⁴² Es ist schwierig, den betroffenen Kindern und Jugendlichen begreiflich zu machen, dass solch erlebte Momente nicht zum Alltag gehören, da Kinder ihren Eltern gegenüber meist loyal sind und diese lieben. Auch die Eltern werden in den meisten Fällen ihre Kinder lieben.

Jede Grenzüberschreitung in der elterlichen Erziehung ist unzulässig, auch wenn es einvernehmlich zu derartigen Handlungen kam, spielt dabei keine Rolle. Ferner soll damit verdeutlicht werden, dass die kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen noch nicht ausgereift ist und etwaige Folgen aus diesem Grund nicht bedacht wurden sind bzw. werden konnten.

¹³⁷vgl. § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB

¹³⁸vgl. § 176 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 176a Abs. 2 StGB

¹³⁹vgl. § 183 StGB

¹⁴⁰vgl. § 176 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 176a Abs. 2 StGB

¹⁴¹A. Unterstaller 2006, S. 53 ff.

¹⁴²A. Unterstaller 2006, S. 434

In jedem Fall würde die Autoritätsperson das Fehlen von Kompetenzen für sich zum Vorteil beanspruchen.¹⁴³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sexuelle Handlungen gem. § 184g StGB eine erhebliche Gefährdung des zu schützenden Rechtsguts, in diesem Kontext eine vollkommene Entfaltung der eigenen Sexualität, sind.

Für die betroffenen Opfer stellt dies eine andauernde und enorme, psychische Belastung dar. Sie fühlen sich ausgenutzt, schuldig, hilflos und entwickeln Ängste vor erneuten (familiären) Übergriffen. Ausgehend vom Schweregrad (auch der Dauer) ist das Vertrauensverhältnis geschädigt. Die Kinder bzw. Jugendlichen bedürfen psychiatrischer Betreuung und medizinischer Versorgung.¹⁴⁴

¹⁴³A. Unterstaller 2006, S. 53 ff.

¹⁴⁴R. Schone 2012, S. 32 f.

5 Kindliche Entwicklung unter Berücksichtigung des familiären Kontextes

5.1 Entwicklungspsychologie

Der Begriff der Entwicklung basiert zunächst auf den individuellen psychologischen Veränderungen, welche den Erwerb von Wissen, Fähig- und Fertigkeiten einschließen. Diese gehen sowohl mit strukturellen, als auch Veränderungen der Persönlichkeit einher. In Anlehnung an kulturelle Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht und Bildung, können Kinder und Jugendliche diverse Entwicklungsmuster aufweisen. Der Entwicklungsprozess nimmt weiterhin Bezug zum Bindungsverhalten, selbstbewussten Handeln sowie zu motorischen, sprachlichen und sozioemotionalen Kompetenzen. Ferner definiert Entwicklung den Prozess der körperlichen Veränderungen wie bspw. Wachstum oder Körperbau.¹⁴⁵

Die kindliche Entwicklung durchläuft verschiedene Stadien, welche sich in diversen Erklärungsansätzen wiederfinden. Sie wird durch eine wechselseitige Auslegung genetischer Veranlagungen, Eigeninitiative und der Umwelt beeinflusst. Im Gegensatz zu den anderen beiden Faktoren, kann das Individuum durch Lernen und Rückkopplungen (Feedback) sich selbst regulieren.¹⁴⁶ Zur Feststellung abweichender Komponenten, die nicht dem Alter des Kindes entsprechen, werden sogenannte Entwicklungsaufgaben (siehe Anhang A, Seite XV) herangezogen, die zu lösen sind und eine Aussage darüber treffen, welche Fähigkeiten und Ressourcen ein Kind zur Bewältigung dieser nutzen kann.¹⁴⁷ Diese spiegeln die Leistungsfähigkeit und Zielsetzungen eines Individuums sowie die Soziokultur seitens der Gesellschaft wider.¹⁴⁸

Das Jugendamt benötigt einen Untersuchungsbericht, um Abweichungen hinsichtlich des Entwicklungsstandes eines Kindes oder Jugendlichen beurteilen zu können. Dieser beinhaltet sowohl klinische Verhaltensauffälligkeiten, als auch die Entwicklungsrückstände¹⁴⁹, welche anhand von Leistungen, Wissen und der Persönlichkeitsstruktur gemessen werden.¹⁵⁰ Die Ergebnisse der Untersuchungen am Kind müssen in Relation mit der Familie gesetzt werden.¹⁵¹

¹⁴⁵R. Oerter 2015, S. 364 ff.

¹⁴⁶ebd.

¹⁴⁷M. Schieche u. H. Kreß 2006, S. 107 ff.

¹⁴⁸R. Oerter 2015, S. 368

¹⁴⁹M. Schieche u. H. Kreß 2006, S. 107 ff.

¹⁵⁰R. Oerter 2015, S. 365

¹⁵¹M. Schieche u. H. Kreß 2006, S. 107 ff.

5.2 Risikofaktoren

5.2.1 Soziale Benachteiligung

Betrachtet man die Thematik der Kindeswohlgefährdung, können unterschiedliche Aspekte zur Entstehung beitragen. Insofern wird nachfolgend auf vier äußere Einflüsse eingegangen, denen ein Mensch ständig ausgesetzt ist.

Zum einen wird die Entwicklung eines jungen Menschen durch seine materiell zur Verfügung stehenden Umwelt geprägt. Hierunter zählen alle wirtschaftlichen Gegebenheiten wie bspw. Armut oder Wohnverhältnisse. Angemerkt sei dabei, dass sich diese Faktoren meist bedingen und infolge einer verarmten Situation auch die Möglichkeiten für Bildung minimieren. Die Kinder sind aufgrund dessen kognitiv nicht ausgelastet, was zu psychischen und physischen Fehlentwicklungen führen kann, welche wiederum eine Vernachlässigung des Kindes beschreiben (siehe Punkt 4.1).¹⁵² Auch Kinder von wohlhabenden Eltern können erzieherisch vernachlässigt werden. Beide und nachfolgende Aspekte werden der Vollständigkeit halber genannt, bilden jedoch nur einen marginalen Anteil der von Kindeswohlgefährdung betroffenen Personen.¹⁵³ Die Wohnlage findet sich auch in der natürlichen Umwelt wieder, da diese die Klimazonen und die Landschaft im allgemeinen beschreibt. Damit einhergehend ist die kulturelle Umwelt, die alle gesellschaftlich sowie persönlich konstruierten Werte und Normen umfasst. Überleitend zum familiären Kontext sei noch die soziale Umwelt zu nennen, die den Menschen in seinen verschiedenen Organisationsformen und zwischenmenschlichen Beziehungen dargestellt. Inwieweit derartige Risikofaktoren die Handlungsfähigkeit des Einzelnen einschränken, ist abhängig von der individuellen Vulnerabilität (Verletzlichkeit) im Zusammenspiel mit der Resilienz (Widerstandskraft).¹⁵⁴ Dies kann wiederum erlernt und ausgebaut werden (siehe 5.1). Kinder, die z. B. in Familienarmut aufwachsen, müssen nicht zwangsläufig im Wohle gefährdet sein. Ein positives Familienklima und gemeinsame Aktivitäten begünstigen eine gesunde Entwicklung.¹⁵⁵

Unabhängig von finanziellen Mitteln etc., die unbestritten Belastungen und Sorgen auslösen, sollte die Interaktion zwischen den Eltern und Kindern niemals darunter leiden.

¹⁵²C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 117 ff.

¹⁵³C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 125

¹⁵⁴R. Oerter 2015, S. 371 ff.

¹⁵⁵E. Seus-Seberich 2006, S. 143

5.2.2 Innerfamiliäre Konflikte

Kinder sind besonders von Gefährdungen betroffen, wenn sich die Eltern mit der Erziehung überfordert und hilflos fühlen. Dies kann unterschiedliche Hintergründe haben, so z. B. eine ungewollte Schwangerschaft im Zusammenhang mit einer Ablehnung des Kindes. Eine weitere Ursache für innerfamiliäre Konflikte können Kinder mit erhöhten Bedarf an Aufmerksamkeit, Liebe und Fürsorge sein. Dies kann von Behinderungen über medizinische Fehlentwicklungen bis hin zu ständig schreienden Kleinkindern reichen.¹⁵⁶ Wie bereits in Abschnitt 4 genannt, spielen auch psychische Erkrankungen und in der Kindheit oder Partnerschaft gemachte Erfahrungen (Misshandlung, Bindungsstörung oder mangelnde Bewältigungsstrategien) der Eltern eine entscheidende Rolle.¹⁵⁷ Bezüglich dessen können Wahrnehmungsstörungen bei den Erziehungspersonen auftreten sowie der vermehrte Konsum von Alkohol bzw. auch Drogen, wodurch die Hemmschwelle sinkt und das Aggressionspotential steigt.¹⁵⁸ Aus diesem Grund sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe u. a. auf die Zusammenarbeit mit Psychologen und Suchtberatern angewiesen. Das Ziel der Pädagoginnen und Pädagogen soll dabei sein, verhärtende Prinzipien innerhalb des Familiensystems zu verhindern, zu mindern bzw. ihnen vorzubeugen. Ein weiteres Augenmerk sei auf die unterschiedlichen Vorstellungen hinsichtlich des Erziehungsstiles sowie der Werte und Normen gelegt (z. B. Glauben), die eine Gefährdungssituation zur Folge haben können, von den Eltern jedoch nicht beabsichtigt war. Dies tritt auch im Prozess der Ablösung vom Elternhaus auf.¹⁵⁹ Beobachtungen der Eltern haben ergeben, dass die Eltern-Kind-Interaktion eher distanziert vonstattengeht und eine Beziehung zum Kind nicht vollständig aufgebaut werden kann.¹⁶⁰ In dieser Hinsicht kann auch der völlige Kontaktabbruch zur Herkunftsfamilie entstehen.¹⁶¹ Darüber können wiederum Rückschlüsse auf das gesamte Familiensystem gezogen werden.

Wie oben bereits erwähnt, können Stressbelastungen gefährdende Situationen für das Kind hervorrufen und begünstigen. Die Eltern sind vermehrt schnell reizbar, impulsiv und nicht gewillt oder in der Lage sich selbst vor dem Kind zu beherrschen. Der Bedarf an sozialer Unterstützung kann aus diversen Gründen nicht gewährleistet werden. Dies kann einerseits am Charakterzug der Eltern selbst liegen, Bemühungen anzustreben und Hilfe anzunehmen, andererseits an der Tatsache einen Mangel dahingehend zu erfahren (sei es durch die Familie).¹⁶² Hinzu kommen – je älter die Kinder werden – Konflikte mit der Autoritätsperson und die Auseinandersetzung mit sich selbst (innerer Konflikt), die es zu bewältigen gilt.¹⁶³

¹⁵⁶C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 117 ff.

¹⁵⁷C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 125 ff.

¹⁵⁸C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 138 f.

¹⁵⁹R. Schone 2012, S. 35 f.

¹⁶⁰C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 125 ff.

¹⁶¹R. Schone 2012, S. 36

¹⁶²C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 133 ff.

¹⁶³C. Reinhold u. H. Kindler 2006, S. 137 f.

5.2.3 Glaubensrichtung

Die Ausübung der Religion ist grundsätzlich uneingeschränkt (siehe Punkt 4.2.1). Werden Familien mit religiösen Hintergründen bei örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, ist auch hier zu prüfen, inwieweit die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten wurde. Für Gerichte und Jugendämter ist es dennoch schwierig zu entscheiden, ob bspw. eine Beschneidung bei Mädchen oder Jungen zu einer solchen Gefährdungslage zählt (vgl. Punkt 4.2.1). In diesem Sinne lässt sich eine Entscheidung des OLG Dresden anbringen, welches dahingehend eine Gefährdung nicht ausschließen wollte und deshalb der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzog. In solchen Fällen kann damit gerechnet werden, dass Eltern ihre Religion dann in ihrem Herkunftsland ausleben. Entscheidungen in diesem Ausmaß müssen durch eine wesentliche Beeinträchtigung auf Kosten des Kindes detailliert begründet werden.¹⁶⁴ Ein ähnlicher Risikofaktor durch die Familie kann aufgrund des Aufwachsens in anderen weltanschaulichen Gruppen entstehen. Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie die Kinderrechte definieren in diesem Zusammenhang allerdings auch die Grenzen von erzieherischem Verhalten. Dem Kind kann durch die Zugehörigkeit der Eltern bspw. bei den Zeugen Jehovas oder anderen Glaubensgemeinschaften¹⁶⁵ insoweit Schaden zugeführt werden, wenn hierdurch z. B. eine einseitige Ernährung, die Verweigerung von chirurgischen Eingriffen, Unterdrückung oder das Schüren von Ängsten Hauptaugenmerk in der Erziehung sind.¹⁶⁶

¹⁶⁴M. Raack 2006, S. 145 ff.

¹⁶⁵vgl. auch Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 10

¹⁶⁶D. Spürck 2006, S. 149 ff.

6 Prävention und Intervention

Hilfen, die von staatlicher Seite angeboten und gewährleistet werden, dienen der Unterstützung der Sorgeberechtigten und stellen eine Hilfe zur Selbsthilfe dar. Grundlegend dienen sie nach §§ 16 ff. und §§ 27 ff. SGB VIII zunächst als Orientierung. Demzufolge wird hier nach dem Prinzip der Subsidiarität vorgegangen, das bedeutet, dass zunächst auf die Ressourcen der Eltern und deren erzieherischen Kompetenzen zurückgegriffen wird. Es soll mit den Eltern – im Interesse des Kindes – gemeinsam und ressourcenorientiert nach Lösungen gesucht werden. Hierzu sei angemerkt, dass diese Leistungen stets geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen bezüglich der individuellen Situation. Ist ein Verfahren vor dem Familiengericht nicht auszuschließen, haben die Fachkräfte des Jugendamtes nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht fallbezogene Gesichtspunkte und Vorschläge zum weiteren Verlauf einzubringen. Aus diesem Blickwinkel kann der Richter eher die Lebenslage und Probleme beurteilen und im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen handeln. (siehe auch Abschnitt 2)

6.1 Förderung der Erziehung

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt auf Grundlage der §§ 1666 und 1666a BGB. Infolge mehrfacher Anpassungen der Gesetze und der Tatsache mangelnder Beweise, kann eine Einschätzung nach § 8a SGB VIII ergeben, dass eine Gefährdung unterhalb der Schwelle gesetzlicher Maßstäbe vorliegt. Hierbei können nur Bemühungen angestrebt werden, den Kontakt mit der Familie nicht zu verlieren¹⁶⁷ sowie zur Annahme geringfügig eingreifender Maßnahmen hinzuwirken. Erziehungsfördernde Maßnahme finden nicht nur bei geringfügigen Anhaltspunkten an Gefährdungspotentialen von Kindern Anwendung.

In erster Linie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes dazu angehalten, Eltern und deren Kindern vorsorgliche Angebote zu unterbreiten, die dem Wohle des Kindes dienen. Dazu gehören überwiegend Beratungen, die vom Jugendamt selbst oder anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden. Schon in den ersten Lebenstagen eines Kindes werden Hausbesuche gemacht sowie diverse Angebote und Leistungen unterbreitet. Die Familien mit einem Neugeborenen sind entweder schon beim Jugendamt bekannt oder wurden durch das Standesamt gemeldet. Dies betrifft v. a. minderjährige Eltern bzw. Mütter oder uneheliche Kinder. Bei letzterem wird davon ausgegangen, dass die Mütter alleinerziehend sind und daher einen Mehrbedarf aufzeigen. Ein weiterer Anlass für das Aufsuchen eines solchen Gespräches können Meldungen zur Kindeswohlgefährdung sein. Niedrigschwellig setzen daher allgemeine Beratungen beim Jugendamt

¹⁶⁷H. Schmidt-Nieraese 2006, S. 525

oder in einer Erziehungsberatungsstelle gem. § 28 SGB VIII an, die den Eltern offen in Fragen zur Erziehung, Förderung oder Freizeitgestaltung mit dem Kind begegnen. Des Weiteren können Themen wie Trennung/ Scheidung oder Rechte zum Umgang mit dem Kind nach §§ 16 ff. SGB VIII Inhalt sein. Hierbei sei angemerkt, dass die Eltern, solange sie Inhaber der Personensorge sind, nach § 1632 Abs. 2 BGB den Umgang mit anderen Personen regeln und nach § 1631 Abs. 1 BGB den Aufenthalt des Kindes bestimmen dürfen. Das Familiengericht kann dabei herangezogen werden, um nach Abs. 3 Einigung zu erzielen oder eine Entscheidung zu treffen. Ein weiteres Augenmerk sei auf die Betreuung in Notsituationen (z. B. durch eine Haushaltshilfe) gem. § 20 SGB VIII, die Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII sowie die Einzelbetreuung gem. § 30 SGB VIII gelegt. Gruppenarbeiten finden bei älteren Kindern und Jugendlichen Anwendung, die durch soziales Lernen in einer Gruppe Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten ausgleichen sollen. Die Einzelbetreuung durch den Erziehungsbeistand findet unter selbigen Aufgabengebiet im sozialen Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen statt. Anknüpfend daran steht die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, die auf eine soziale Integration hinzielt. Die Wirkung der letzten beiden Hilfeformen wird eher negativ angesehen, mit der Begründung, dass dieser geringe Aufwand von wenig qualifizierten Fachkräften übernommen wird. Ferner erfahren auch alleinerziehende Elternteile in Notsituationen – bedingt durch berufliche Einschränkungen, Wahrung des Kindeswohls oder unzureichender Förderkapazitäten durch bspw. Kindertagesstätten – pädagogische Unterstützung. Dies kann in Form einer Betreuung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII sein, welche sich auch um die schulische Förderung bemüht.¹⁶⁸ Überforderungen von Eltern sind v. a. bei jüngeren oder alleinerziehenden zu beobachten. Hierfür wurden spezielle Eltern-Kind-Wohnformen gem. § 19 SGB VIII entwickelt, die Hilfestellungen zur gesunden Entwicklung eines Kindes bis zum sechsten Lebensjahr und zur beruflichen oder schulischen Qualifikation des Erziehungsberechtigten leisten. Angemerkt sei dabei noch, dass die Mitwirkung der Betroffenen und eine positive Haltung zur Veränderung der aktuellen bzw. bisherigen Situation einen Erfolg begünstigen. Daher sind den Eltern die Folgen einer andauernden Gefährdung des Kindeswohls aufzuzeigen und nochmals an diese zu appellieren. Eine rigide Ablehnung von Hilfen kann von einem geringen Selbstvertrauen gegenüber Autoritätspersonen zeugen oder durch negative Erfahrungswerte mit institutionellen Fachbereichen geprägt sein. Ein anderer Punkt kann die unterschiedliche Auffassungsgabe auf kommunikativer Ebene sein.¹⁶⁹ Ist keine Verbesserung der Lebenslage der Betroffenen in Sicht, werden weitere Maßnahmen für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig.

¹⁶⁸H. Blüml 2006, S. 503 ff.

¹⁶⁹H. Schmidt-Nieraese 2006, S. 523 ff.

6.2 Optionale Möglichkeiten des Eingreifens

Das Jugendamt ist vordergründig eine Leistungsbehörde, die Hilfen für Familien sowie Kinder und Jugendliche anbietet. Jedoch gerät sie mit ihren Aufgaben in eine strukturelle Ambivalenz, indem sie sekundär in das bestehende Familiensystem eingreift und Hilfen infolge einer Kindeswohlgefährdung auferlegt, um das Kind bzw. den Jugendlichen zu schützen.¹⁷⁰ Eine Intervention in das bestehende Familienkonstrukt ist bereits bei Verdachtsmeldungen gegeben und wird durch die in den §§ 1666 und 1666a BGB genannten Tatbestandsmerkmale verschärft. Unter Umständen ist eine Intensivierung erforderlich und die Mitteilung einer drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdung an das Familiengericht zu tätigen. In den meisten Fällen reichen Beratungsangebote nicht aus, um die Gefahr abzuwenden, weshalb Hilfeplanverfahren eingeleitet werden, die zunächst das Einverständnis der Betroffenen voraussetzen.

6.2.1 Hilfen zur Erziehung

Grundlegend liegt die Personensorge im elterlichen Recht, wodurch die Herausgabe eines Kindes gem. § 1632 Abs. 1 BGB begründet und eine Entscheidung durch das Familiengericht gem. Abs. 3 erwirkt werden kann. Sollte sich das Kind in einer Pflegestelle befinden und es ist von einer erhöhten Gefahr durch die Eltern auszugehen, kann gem. Abs. 4 ein richterlicher Beschluss den Verbleib innerhalb der Familienpflege bestimmen.

Hilfen zur Erziehung umfassen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII sowohl pädagogische als auch therapeutische Maßnahmen, welche individuell an eine Familie mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angepasst werden. Sie basieren häufig auf einem von der Gesellschaft erzeugten Druck, der durch die Fachkräfte auf die Leistungsempfänger übertragen wird, wodurch diese in ihrer freien Entscheidung beschränkt werden. Der Drang zu einem Angebot ist weder effektiv noch effizient und führt in der Praxis oft zum Rückzug der Betroffenen. Hilfen erfordern weiterhin zumeist eine Anpassung der gesetzten Ziele aufgrund von Änderungen der Bedarfslage. Ferner muss dessen Dokumentation in seiner Auslegung nachvollziehbar sein. Einen weiteren wichtigen Punkt bildet eine gute Kommunikation, welche durch den Informationsaustausch für einen gleichen Wissensstand sorgt und Konfliktsituationen vermeiden soll. Dies ist für die Zusammenarbeit im Hilfeplanprozess ebenfalls sehr förderlich.¹⁷¹ Vorschläge zur Hilfeform werden in Plenumsitzungen des Jugendamtes erörtert und diskutiert.¹⁷² Die Gesamtverantwortung während der Betreuung der Betroffenen und Entscheidung über die Geeignetheit einer Maßnahme trägt die zuständige, insoweit erfahrene

¹⁷⁰vgl. § 2 SGB VIII; Wiesner/ Wiesner 2015, zu § 8a Rn. 1

¹⁷¹F.-W. Rebbe 2006, S. 485 ff.

¹⁷²vgl. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII

Fachkraft des Jugendamtes unter Aufsicht der Fachleitung und der dienstrechtlichen Stelle.¹⁷³ Dabei besteht ein gewisser Spielraum in der Beurteilung der Handlungsmaxime.

In Abschnitt 6.1 wurden bereits diverse Unterstützungsangebote dargelegt, die in ihrer Ausführung aus pädagogischer und psychologischer Sicht keine gravierende Intervention in die Privatsphäre und familiäre Selbstbestimmtheit darstellen. Eine sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII wird hingegen als enormer Eingriff angesehen, da sie die Familie ambulant oder teilstationär und mehrfach in der Woche betreut. Ihre Aufgaben sind allgemein die Alltagsbewältigung, Unterstützung bei der Wahrnehmung von erzieherischen Aufgaben und Behördengängen. Die Hilfe kann u. a. in Form von aufsuchender Familientherapie oder einer aktivierenden Familienhilfe (z. B. Indira Gandhi in Döbeln) stattfinden. Die nächste Stufe stellen stationäre Hilfen dar, wobei zunächst die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII kurz beschrieben werden muss. Diese beinhaltet eine kurzzeitige Pflege eines minderjährigen, gefährdeten Kindes bzw. Jugendlichen oder eine dauerhafte Unterbringung in einer anderen Familie. Eine Kurzzeitpflege kann auch in Betracht gezogen werden, wenn bei einer Kindeswohlgefährdung mit Inobhutnahme keine andere Möglichkeit der Notunterbringung besteht. Das Ziel ist hierbei die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Besteht zwischen der Familie und dem Kind bzw. Jugendlichen ein relativ stabiles Verhältnis, kann auch eine dauerhafte Versorgung durch eine Pflegefamilie geeignet sein. Bei besonderem Erziehungsbedarf werden heilpädagogische Pflegestellen mit familiärer Betreuung empfohlen.¹⁷⁴

Bei einer lang andauernden Hilfeleistung sollte mit den Erziehungsberechtigten über Alternativen gesprochen werden, um für das Kindeswohl eine Perspektive zu schaffen. Besonders Kinder benötigen neben einer verlässlichen Bezugsperson auch ein dauerhaft vertrautes Umfeld. Es soll ein ambivalentes Aufwachsen vermieden werden, welches aus eigenen Erfahrungen bei Pflegefamilien jedoch nicht immer anzutreffen ist, da stets ein sogenannter Schwebezustand beim Betroffenen existiert. Deutlich wird dies bei einem andauernden Wechsel der Pflegefamilie. Dies setzt nicht nur die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes – oder im Falle einer Sorgerechtsverhandlung die richterliche Anordnung – voraus, sondern auch freie Kapazitäten der Leistungserbringer. Hierzu bietet die Adoptionspflege gem. § 1744 BGB als Sonderform der Vollzeitpflege die Möglichkeit zur Prüfung, ob und inwieweit ein Kind für eine Adoption belastbar ist. Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ist dabei nicht vorgesehen.¹⁷⁵ Persönliche Berührungen mit dem Thema lassen anmerken, dass die Annahme eines fremden Kindes als fester Teil der Familie im frühen Kindesalter viel Einfluss auf eine positive Entwicklung haben kann. Mit zunehmendem Alter besteht die Hürde, dass bereits einschneidende Erlebnisse den weiteren Verlauf des Kindes bzw. Ju-

¹⁷³H. Blüml 2006, S. 517 f.

¹⁷⁴H. Blüml 2006, S. 508 ff.

¹⁷⁵ebd.

gendlichen deutlich bestimmen. Ferner ist u. a. auch aus eigenen Erfahrungen bekannt, dass sowohl Pflegestellen als auch Adoptionsvermittlungen nur in geringem Maße vorhanden sind.¹⁷⁶

Eine andere Variante der Erziehung außerhalb der eigenen Familie besteht durch eine Unterbringung im Heim oder sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII. Auch hier sollen Kinder und Jugendliche pädagogische sowie therapeutische Ansätze der Betreuung und Versorgung erfahren, welche entsprechend des Entwicklungsstandes individuell erfolgen. Die Ziele können dabei die Rückführung in die Herkunftsfamilie, die Vorbereitung auf eine Erziehung in einer Pflegefamilie oder auf Selbständigkeit sein. Es ist zu bedenken, dass durch die Trennung vom bisherigen Familienkonstrukt neue Belastungen entstehen können und diese somit eine Präzision im Umgang mit den Betroffenen fordert. Weitere Schwierigkeiten können durch andauernde Betreuungsumbrüche auftreten.¹⁷⁷

Sowohl die Pflege eines Kindes als auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII fordern zunächst die Überprüfung einer Unterbringung und Versorgung im engeren sozial-familiären Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Eltern haben stets das Recht auf eine rechtlich fundierte und fachlich begründete Entscheidung seitens des Jugendamtes.¹⁷⁸ Abschließend stützt sich die Hilfeplanung auf einen ständigen Prozess der Veränderung und der Reflexion, die teamintern und in Beratungsgesprächen mit allen Beteiligten in regelmäßigen Abständen erfolgen.¹⁷⁹

6.2.2 Akutes Intervenieren nach § 42 SGB VIII

Im Gegensatz zur allgemeinen Hilfeplanung im Rahmen des § 36 SGB VIII stehen akute Gefährdungslagen, die ein sofortiges Handeln erforderlich machen und meist durch § 42 SGB VIII Anwendung finden.¹⁸⁰ Eine Entscheidung des Familiengerichts muss nach Abs. 1 Nr. 2a zunächst nicht vorliegen. Dem Jugendamt wird die Befugnis erteilt, ein Kind oder Jugendlichen fremd unterzubringen. Dem geht die Selbstmeldung des Betroffenen, die Zustimmung der Eltern oder die Tatsache eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings voraus.¹⁸¹ Kinder und Jugendliche der letzten Gruppierung bedürfen der besonderen Betreuung in Fällen von Traumata.¹⁸² Im Anschluss daran werden die Personensorgeberechtigten, eine Vertrauensperson des Kindes bei Nichterreichbarkeit der Eltern bzw. im letzteren Fall ein Vormund oder Pfleger unmittelbar benachrichtigt. Die Situation wird zunächst mit dem Kind, anschließend mit den Beteiligten erörtert und Unterstützung zuge-

¹⁷⁶L. Salgo 2006, S. 497 ff.

¹⁷⁷H. Blüml 2006, S. 511

¹⁷⁸H. Blüml 2006, S. 501 f.

¹⁷⁹H. Blüml 2006, S. 503

¹⁸⁰S. Lillig 2006, S. 267 ff.

¹⁸¹vgl. § 42 Abs. 1 SGB VIII

¹⁸²H. Jockenhövel-Schiecke 2006, S. 567 f.

sichert.¹⁸³ Freiheitsentzug nach Abs. 5 darf nur zum Schutz vor lebensbedrohlichen Zuständen erfolgen und endet ohne einen Beschluss des Familiengerichts spätestens 24 Uhr des Folgetages. Eine Inobhutnahme kann nach Abs. 6 auch die Zusammenarbeit mit anderen berechtigten Stellen notwendig machen. „Die Inobhutnahme endet mit 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.“¹⁸⁴

Bezugnehmend auf Misshandlungen von Kindern sei angemerkt, dass es hierbei eine mangelnde Kooperation seitens der Fachärzte mit dem Familiengericht gibt. Dies ist darin begründet, dass Meldungen dieser Form der Kindeswohlgefährdung enorm verspätet bei den Richtern eingehen, demzufolge nachträgliche Untersuchungen verminderte Anhaltspunkte liefern und der Eingriff in die elterliche Sorge nicht vorgenommen werden kann. Um dem entgegen zu wirken (auch in Fällen zu Kindesmissbrauch), hat das Familiengericht auf Grundlage von gewichtigen Aussagen des Jugendamtes die Befugnis, eine einstweilige Verfügung anzuordnen¹⁸⁵. Nachträglich, mit einer Frist von drei Monaten, müssen medizinische bzw. psychologische Gutachten eingereicht und geprüft werden. Die Interventionsplanung setzt eine detaillierte Erörterung voraus, da dem Kind in dieser Zeit zum Schutz eine Fremdunterbringung ermöglicht werden kann bzw. sogar muss und ein Sachverständiger aufgrund der kurzen Zeit nach Möglichkeit schon beauftragt wurde. Im Anschluss daran erfolgt die Anhörung der Eltern und des Kindes (i.d.R. ab 14 Jahren)¹⁸⁶ vor Gericht.¹⁸⁷ Dieses Vorgehen ist sehr gewagt und erfordert starke Nerven. Aus diesem Blickwinkel ist nochmals auf Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 1631 Abs. 3 BGB zurückzugreifen, welcher den Eltern als Personensorgeberechtigte Unterstützung in geeigneten Fällen durch das Familiengericht zusichert. In jeder Hinsicht kann eine ungewollte Hilfe durch das Jugendamt oder des eingebundenen Familiengerichts für Eltern im negativen Sinne sehr prägend sein. Es sollte dabei eben auch bedacht werden, dass Eltern Angst und Scham haben, auf diese hohen Stellen zurückzugreifen oder allgemein fremde Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen.¹⁸⁸ Daher ist es nicht selten, dass Eltern sich unkooperativ zeigen, um auch sich selbst in ihrer Persönlichkeit zu schützen.

¹⁸³vgl. § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII

¹⁸⁴§ 42 Abs. 4 SGB VIII

¹⁸⁵vgl. § 49 ff. FamFG

¹⁸⁶vgl. § 159 f. FamFG

¹⁸⁷W. Raack 2006, S. 227 f.

¹⁸⁸T. Höynck u. M. Haug 2012, S. 36 f.

7 Schlussfolgerung

Bei der Einschätzung potentieller Gefährdungslagen bezüglich des Kindeswohls lag das Hauptaugenmerk auf dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, der seit dem KICK neu in die Verfassung aufgenommen wurde. Dabei haben sowohl die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes als auch anderer Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Rolle, um dem Kinderschutz gerecht werden zu können. Daran knüpft eine gute Kooperation, insbesondere der Kommunikation, mit diversen Instanzen, Institutionen sowie den hilfebedürftigen Familien. Bei Nachlässigkeit sind Rückschläge und Kreisläufe zu erwarten, die wiederum kompensiert werden müssten. Mit Hilfe von Fortbildungen soll das Personal auf persönlicher und qualitativer Ebene ausreichend geschult werden sowie Unterstützung durch die Vorgesetzten erfahren.

Ein weiterer positiver Effekt des Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII ist die detaillierte Strukturierung bei Bekanntwerden von Gefährdungsaspekten bei Kindern und Jugendlichen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass den Pädagoginnen und Pädagogen mehr Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zugesprochen wird. Der Begriff des Kinderschutzes findet sich daher mehrfach in der Verfassung wieder, wodurch dessen Priorität hervorgehoben werden sollte. Da neben der Erweiterung des SGB VIII in § 1666 BGB markante Punkte einer Kindeswohlgefährdung ausschieden und der Beurteilungsspielraum dadurch zunahm, müssen bei den Betrachtungen Annahmen getroffen und vom wahrscheinlichsten Ereignis ausgegangen werden. Dies macht die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit ihren zusätzlichen Qualifikationen im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erforderlich. Im Gegenzug wurden die gerichtlichen Maßnahmen präzisiert.

Das Schutzkonzept ist als Leitfaden gedacht und muss individuell an die gegebene familiäre Situation angepasst werden. Dabei sind unterschiedliche Auslegungen sehr wahrscheinlich. Mit Blick auf die gesellschaftliche Vorstellungskraft, die öffentliche Jugendhilfe würde sich unzureichend um gefährdete Kinder, Jugendliche und deren Familien kümmern, sei angemerkt, dass ihre Grenzen mit der Bereitschaft der Eltern, der richterlichen Entscheidung und den freien Kapazitäten der leistungserbringenden Einrichtungen verbunden sind. Es obliegt auch nicht in der Verantwortlichkeit der Jugendämter, stichprobenartig Untersuchungen in Familien anzustreben, sondern Hinweisen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

Da keine fachlichen Einschätzungen zu Gefährdungsfällen vorlagen, konnte in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden, wie v. a. Jugendämter und Gerichte in Familienangelegenheiten bei sogenannten Problemfamilien praktisch agieren. Viele Familien werden seit Jahren Jahren betreut, ohne

das potentielle Verbesserungen zu verzeichnen sind. Es konnte daher nur spekuliert werden, dass Qualitätsdefizite mit Blick auf die Organisationsstruktur und Schwierigkeiten mit den Kooperationspartnern hierfür ausschlaggebend sind.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt, besteht in der Dimensionierung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung. Da die Symptome nicht immer eindeutig zu identifizieren und zyklische Veränderungen in der Wissenschaft zu erwarten sind, bedarf es zukünftig einer enormen Ausweitung von Investitionen in spezifisch qualifiziertes Fachpersonal. Hierdurch soll den Anforderungen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eher gerecht und Familien erfolgreicher Hilfen geboten werden. Eingriffe in die elterliche Sorge, die gedanklich i.S.d. § 1666 BGB am ehesten nachzuvollziehen sind, sollten nicht das Maß der Dinge sein. Aktuell ist bspw. eine Debatte im Umlauf, ob das Rauchen in Autos künftig verboten wird, wenn Kinder in diesem regelmäßig mitfahren. Ein allgemeines Rauchverbot für Eltern im Beisein für Kinder gibt es nicht. Dies müsste auch im Fall einer Atemwegserkrankung (z. B. Asthma) des Kindes eingefordert werden.¹⁸⁹

Abschließend soll diese Arbeit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter anregen, für die Thematik der Kindeswohlgefährdung mehr sensibilisiert zu sein und sich zukunftsorientiert damit zu befassen. Trotz fachlicher Weiterbildungsmaßnahmen bleibt es unumgänglich, sich eigenhändig fundiertes und umfangreiches Wissen anzueignen, um dies praxisbezogen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anwenden zu können.

¹⁸⁹vgl. auch Palandt/ Diederichsen 2011, zu § 1666 BGB Rn. 14

Literatur- und Quellenverzeichnis

- 1 **Blüml, Herbert** (2006): Was ist zu tun, wenn im Einzelfall die „geeignete Hilfe zu Erziehung“ nicht zur Verfügung steht? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 517 f.
- 2 **Blüml, Herbert** (2006): Welche Angebote und Hilfen stehen dem ASD im Fall einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 501 - 513.
- 3 **Blüml, Herbert** (2006): Wie können längerfristiger Überlastungen von ASD-Kräften entstehen, wie zeigen sie sich und wie lassen sie sich vermeiden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 759 - 764.
- 4 **Brosius, Klaus** (2006): Welche Bedeutung hat Supervision für die Qualifizierung und Entlastung von Fachkräften des ASD? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 769 - 771.
- 5 **Czerner, Dr. iur. Frank** (2012): Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG – Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung? In: Marthaler, Dr. rer. pol. Thomas; Pascal, Dr. phil. Bastian; Bode, Prof. Dr. rer. pol. Ingo und Schrödter, Prof. Dr. phil. Mark (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS GmbH, S. 47 - 75.
- 6 **Diakonie Deutschland** (Hrsg.) 2013: Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben [online] URL: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Texte-06_2013-insoweit-erfahrene-fachkraft.pdf (Stand: 29.05.2018, 19.05 Uhr).
- 7 **Diederichsen, Prof. Dr. Uwe** (2011) In: Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 70., neubearb. Auflage. München: C.H. Beck oHG, § 1666.
- 8 **Diers, Manuela** (2016): Resilienzförderung durch soziale Unterstützung von Lehrkräften. Junge Erwachsene in Risikolage erzählen. Wiesbaden: Springer VS, S. 25.
- 9 **Fraumann, Doris und Heinz, Anette** (2006): Wie kann mit psychischen und körperlichen Bedrohungen und Verletzungen durch KlientInnen oder Personen aus deren sozialem Netz umgegangen werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 779.

- 10 **Gerber, Christine** (2006): Wann ist die Polizei in Fällen von Kindeswohlgefährdung einzubeziehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 716.
- 11 **Gerber, Christine** (2006): Was zeichnet eine funktionale Kooperation zwischen dem ASD und der Polizei bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung aus? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 714.
- 12 **Höynck, Prof. Dr. iur. Theresia und Haug, Monika** (2012): Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In: Marthaler, Dr. rer. pol. Thomas; Pascal, Dr. phil. Bastian; Bode, Prof. Dr. rer. pol. Ingo und Schrödter, Prof. Dr. phil. Mark (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS GmbH, S. 19 - 42.
- 13 **Jockenhövel-Schiecke, Helga** (2006): Was ist im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beachten? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 567 f.
- 14 **Jugendamt Nürnberg** (2009): Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung. Jugendliche 14 - 18 Jahre [online] URL: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_risikoanalysebogen4.pdf (Stand: 05.06.2018, 13.28 Uhr).
- 15 **Jugendamt Nürnberg** (2009): Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung. Säugling/ Kleinkind 0 - 3 Jahre [online] URL: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_risikoanalysebogen1.pdf (Stand: 05.06.2018, 13.10 Uhr).
- 16 **Jugendamt Nürnberg** (2009): Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung. Schulkind 7 - 13 Jahre [online] URL: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_risikoanalysebogen3.pdf (Stand: 05.06.2018, 13.21 Uhr).
- 17 **Jugendamt Nürnberg** (2009): Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung. Vorschulkind 4 - 6 Jahre [online] URL: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_risikoanalysebogen2.pdf (Stand: 05.06.2018, 13.17 Uhr).
- 18 **Jugendamt Nürnberg** (2012): Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Erfassungsbogen für Jugendliche (14 - 18 Jahre). Erstabklärung/ Anfangsverdacht [online] URL: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_kinderschutzbogen2.pdf (Stand: 05.06.2018, 13.26 Uhr).
- 19 **Jugendamt Nürnberg** (2012): Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Erfassungsbogen für Kinder bis 13 Jahre. Erstabklärung/ Anfangsverdacht [online] URL: https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/fachkraefte/kinderschutz_kinderschutzbogen1.pdf (Stand: 05.06.2018, 13.34 Uhr).

20 **Kindler, Heinz** (2006): Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 383 - 386.

21 **Kindler, Heinz** (2006): Was ist unter dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu verstehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 59 - 61.

22 **Kindler, Heinz** (2006): Was ist unter einem Schütteltrauma zu verstehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 65 - 67.

23 **Kindler, Heinz** (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 45.

24 **Kindler, Heinz** (2006): Welche Einschätzungsaufgaben stellen sich in Gefährdungsfällen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 357-362.

25 **Kindler, Heinz** (2006): Wie kann der Förderaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 407 - 409.

26 **Kindler, Heinz** (2006): Wie kann die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 457.

27 **Kindler, Heinz** (2006): Wie kann ein Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung abgeklärt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 423 f.

28 **Kindler, Heinz** (2006): Wie können Ressourcen und Stärken bei Kindern erhoben werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 375 - 378.

29 **Kindler, Heinz** (2006): Wie können Schwierigkeiten und Förderbedürfnisse bei Kindern erhoben werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 367 - 372.

30 **Kindler, Heinz und Meysen, Thomas** (2006): Was ist bei der Zusammenarbeit mit Sachverständigen zu berücksichtigen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kin-

deswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 743 - 747.

31 **Kindler, Heinz und Reich, Wulfhild** (2006): Wie kann der Pflege- und Versorgungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 389 - 392.

32 **Kindler, Heinz und Zimmermann, Peter** (2006): Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 395 - 398.

33 **Krieger, Wolfgang** (2006): Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 675 - 678.

34 **Krieger, Wolfgang** (2006): Welche Verantwortung tragen Fach- und Dienstvorgesetzte im Hinblick auf Überlastung der Fachkräfte? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 765.

35 **Landkreis Mittelsachsen** (o. J.): Beobachtungsbogen zu Gefährdungsrisiken [online] URL: https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/2_Geschaeftskreis/Jugend_Familie/ASD/Netzwerk/Beobachtungsbogen_Gefaehrdungsrisiken_handschr.pdf (Stand: 05.06.2018, 14.10 Uhr).

36 **Lillig, Susanna** (2006): Welche Leitlinien bestimmen das Handeln in der Sozialen Arbeit bei Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 267 - 272.

37 **Meysen, Dr. Thomas** (2009) In: Münder, Prof. Dr. Johannes; Meysen, Dr. Thomas und Trenzcek und Prof. Dr. Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, § 8a.

38 **Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden** (2013): Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 0 - 2 Jahre [online] URL: https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/4.2.1_Ampelbogen_zur_Gefaehrdungseinschaetzung__0-2_Jahre__Mai_2013.pdf (Stand: 03.06.2018, 12.05 Uhr).

39 **Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden** (2013): Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 3 - 5 Jahre [online] URL: https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/4.2.2_Ampelbogen_zur_Gefaehrdungseinschaetzung__3-5_Jahre__Mai_2013.pdf

schutz/4.2.2_Ampelbogen_zur_Gefaehrdungseinschaetzung__3-5_Jahre__Mai_2013.pdf (Stand: 03.06.2018, 12.10 Uhr).

40 **Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden** (2013): Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 6 - 11 Jahre [online] URL: https://www.kjrs-online.de/user_content/files/qualitaet/Ampelbogen_Gefaehrdungseinschaetzung.pdf (Stand: 03.06.2018, 12.14 Uhr).

41 **Oerter, Rolf** (2015): Entwicklung. In: Otto, Hans-Uwe und Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5., erw. Aufl. München Basel: Ernst Reinhardt, S. 364 – 374.

42 **Raack, Martin** (2006): Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationspraktiken im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 145 - 148.

43 **Raack, Wolfgang** (2006): Was ist bei einer Kindeswohlgefährdung der Aufgabenbereich des Familiengerichts in Abgrenzung zum ASD? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 226 - 228.

44 **Rebbe, Friedrich-Wilhelm** (2006): Welche Merkmale zeichnen ein qualifiziertes Hilfeplanverfahren (bei Kindeswohlgefährdung) aus? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 485 - 489.

45 **Reinhold, Claudia und Kindler, Heinz** (2006): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 117 - 121.

46 **Reinhold, Claudia und Kindler, Heinz** (2006): Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 125 - 128.

47 **Reinhold, Claudia und Kindler, Heinz** (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 133 - 139.

48 **Salgo, Ludwig** (2006): Weshalb und wie ist die Geeignetheit eines Kindes oder eines/ einer Jugendlichen für die Adoption gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zu überprüfen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 497 - 500.

- 49 **Schieche, Michael und Kreß, Heike** (2006): Was sind bedeutsame Abweichungen in der altersgemäßen Entwicklung? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 107 - 112.
- 50 **Schindler, Gila** (2006): Wann sind in Krisen andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei hinzuzuziehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 554 - 558.
- 51 **Schmidt-Nieraese, Helga** (2006): Wie ist zu verfahren, wenn die Sorgeberechtigten und/ oder die Minderjährigen die erforderliche Hilfe verweigern oder ihre Zustimmung zurückziehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 523 - 527.
- 52 **Schone, Reinhold** (2012): Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Schone, Reinhold und Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 24 - 43.
- 53 **Seus-Seberich, Elfriede** (2006): Welche Rolle spielt soziale Benachteiligung in Bezug auf Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 143.
- 54 **Sobczyk, Michele** (2006): Wie können Ressourcen von Eltern bzw. Familien eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 413 - 417.
- 55 **Spürk, Dieter** (2006): Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/ Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 149 - 152.
- 56 **Stadt Dresden** (2013): Handlungsempfehlungen bei Kindeswohlgefährdung. 3. überarb. Auflage [online] URL: https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/Handlungsempfehlung_Kindeswohl_fuer_Kinderaerzte_3.Auflage_2013_gesamt.pdf (Stand: 03.06.2018, 13.25 Uhr).
- 57 **Stadt Remscheid** (2013): Verfahren Instrumente, Formulare. Anlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Remscheid [online] URL: https://remscheid.de/microsite/nest/medien/bindata/leitlinien_zum_schutz_des_kindeswohls_verfahren_instrumente_formulare.pdf (Stand: 03.06.2018, 13.40 Uhr)
- 58 **Stangl, Werner** (2018): Selbstaktualisierung. Lexikon für Psychologie und Pädagogik [online] URL.: <http://lexikon.stangl.eu/15473/selbstaktualisierung/> (Stand: 02.05.2018, 14.32 Uhr).

59 **Unterstaller, Adelheid** (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 53 - 56.

60 **Unterstaller, Adelheid** (2006): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 433 - 437.

61 **Wapler, PD Dr. Friederike** (2015) In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5., überarb. Auflage. München: C.H. Beck oHG, § 8b.

62 **Wiesner, Reinhard** (2015) In: Ders. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5., überarb. Auflage. München: C.H. Beck oHG, § 8a.

63 **Wolff, Reinhart** (2006): Wie kann während der Antragsstellung mit der Familie gearbeitet werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas und Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 739 - 741.

Anhang A Entwicklungsaufgaben¹⁹⁰

Entwicklungsperiode	Entwicklungsaufgabe
Säuglingsalter und frühe Kindheit (0. - 2. Lebensjahr)	- Aufbau emotionaler Beziehungen - Objektpermanenz - sensumotorische Intelligenz und schlichte Kausalität - motorische Funktionen - Kontrolle der Ausscheidungsfunktionen
Kindheit (2. - 4. Lebensjahr)	- Selbstkontrolle (v.a. motorisch) - Sprachentwicklung - Verfeinerung motorischer Funktionen - Phantasie und Spiel
Schulübergang & frühes Schulalter (5. - 7. Lebensjahr)	- Geschlechtsrollenidentifikation - einfache moralische Entscheidungen treffen - konkrete Operationen - Spiel in Gruppen
Mittleres Schulalter (6. - 12. Lebensjahr)	- soziale Kooperation - Selbstbewusstsein (fleißig, tüchtig) - Erwerb der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben etc.) - Spielen und Arbeiten im Team
Adoleszenz (13. - 17. Lebensjahr)	- körperliche Reifung - formale Operationen - Gemeinschaft mit Gleichaltrigen beider Geschlechter - sexuelle Beziehungen
Jugend (18. - 22. Lebensjahr)	- Autonomie von den Eltern - Identität in der Geschlechterrolle - internalisiertes moralisches Bewusstsein - Berufswahl
Frühes Erwachsenenalter (23. - 30. Lebensjahr)	- Partnerwahl - Heirat - Arbeit/Beruf - Lebensstil finden - Geburt von Kindern/Familiengründung - Führen eines (Familien-)Haushalts

¹⁹⁰nach Havighurst 1974; M. Diers 2016, S. 25

Anhang B Ampelbögen im Vergleich: Dresden und Remscheid

Akute Kindeswohlgefährdung	Mögliche Kindeswohlgefährdung/ Risikofaktoren
<i>psychisches und physisches Erscheinungsbild:</i> - mangelnde/ fehlende medizinische Versorgung - unerklärliche Verletzungen (z. B. Hämatome) - Verhaltensauffälligkeiten hinsichtlich erlebter Gewalt etc. (Kind äußert bspw. Suizidgedanken oder bittet um Hilfe) <i>psychosoziale Situation der Eltern/ Erziehungsberechtigten:</i> - Krankheitsbilder - Aufsichtspflicht - Fürsorge i.V.m. Sicherstellung der kindlichen Grundbedürfnisse	<i>Erscheinungsbild:</i> - Hygiene - Entwicklungsdefizite/ -verzögerung (Sprache, Trockenwerden etc.) - Kleidung - Ernährung (Adipositas, Bulimie, Anorexie) - mangelnde/ fehlende medizinische Versorgung <i>Verhalten Kind/ Jugendlicher:</i> - Sozialverhalten (z. B. Umgang mit Gleichaltrigen) - plötzliche Verhaltensänderungen - introvertiert, andauerndes Weinen, besonders schreckhaft, unruhig etc. - lässt sich nicht zum Spielen motivieren - Zugehörigkeit zu extremistischen Gruppen - Frustrationen, Depressionen - auffälliger Medienkonsum - Andeutungen von Gewalterfahrungen (z. B. selbstverletzendes Verhalten)

	<i>familiärer Kontext:</i> a) Verhalten der Eltern - Überforderung - Interaktionen (anschreien, übergriffig, ignorieren) - Fürsorge i.V.m. medizinischen Untersuchungen, Schul-/ Kindergartenbesuch - Förderbedarfe erkennen und handeln - zeitliche/ emotionale Zuwendung - Alltagsgestaltung und Grenzsetzung - Parentifizierung - Aufsuchen gefährlicher Orte mit dem Kind - finanzielle und materielle Situation b) Wohnsituation - Gefahrenquellen, verrauchte Räume - Zugang zu unangemessenen Medien (z. B. pornographische Darstellungen) - ungeeigneter Schlafplatz (z. B. verschmutzte Matratze) c) weitere Risikofaktoren - Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt - Familiensystem (Alter der Eltern, Trennung/ Scheidung, alleinerziehend) - Erkrankungen der Eltern
Ressourcen und Kooperationsbereitschaft der Eltern, anderer Bezugspersonen, Jugendlicher ab 14 Jahre und die Resilienz des Kindes	

Anhang C Kinderschutzbögen des Jugendamtes Nürnberg im Vergleich

Verdachtsmoment	Risikoanalyse
<i>Grundversorgung und Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen:</i> - Entwicklungsstand - Ernährung - Kleidung - Hygiene - Schlafmöglichkeit - medizinische Versorgung - Aufsichtspflicht, Betreuung - Besuch von Schule und Ausbildung - Schutz vor Gewalt und Gefahren - Verletzungen des Kindes inklusiv selbstverletzendes Verhalten <i>Kooperationsbereitschaft der Betroffenen:</i> - Auswahl zwischen vorhanden oder nicht vorhanden - Einbezug des Jugendlichen ab 14 Jahre <i>Auswertung der Erkenntnisse:</i> - ausreichende Grundversorgung	<i>Situation des Kindes/ Jugendlichen:</i> - Behinderungen, chronische Erkrankungen - auffällige und untypische Verletzungsmuster (z. B. Striemen, Verbrennungen, Knochenbrüche, Hämatome, Narben, Entzündungen im Anal-/ Genitalbereich) - Verletzungen an untypischen Stellen (z. B. Rücken, Innenseite Oberarm) - Anzeichen von Vergiftungen - andauernde Müdigkeit, ärztliche Konsultationen, medizinisch nicht behandelte Erkrankungen - psychische Krankheitsbilder - Störungen im Essverhalten bzw. bei der Nahrungsaufnahme - emotionale Störungen (z. B. mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, situatives Verhalten, Ängstlichkeit in bestimmten Situationen) - Schwierigkeiten im Sozialverhalten (z. B. Nähe-Distanz-Regulation, auffällig ruhig oder unruhig, aggressiv, introvertiert, Meidung von Blickkontakt) - selbstverletzendes Verhalten i.V.m. Suizidalität - problematisches Verhalten (z. B. Freizeitgestaltung, Drogenmissbrauch, sexualisiertes Verhalten) - Schulschwierigkeiten

- Gewährleistung elterlicher Erziehungsverantwortung

fachliche Beschreibung der Gesamtsituation

weitere Handlungsschritte auswählen

- Schlafstörungen

- Anzeichen eines Schütteltraumas

- schlechter bzw. reduzierter Allgemeinzustand

- Probleme während der Schwangerschaft bzw. Geburt

Situation der Eltern und anderer Bezugspersonen (mit Punktesystem):

- unerwünschte Schwangerschaft/ Ablehnung des Kindes

- Erkrankungen (Sucht, psychisch)

- mangelnde Leistungsfähigkeit

- Erfahrungen hinsichtlich Gewalt/ Deprivation

- Behinderung, chronische Erkrankungen

Ressourcen der o.g. Personen (Punktesystem):

- angemessene Reaktion auf Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen

- Fähigkeit,

- Unterstützung des Kindes bzw. Jugendlichen

- psychische Stabilität

Interaktionen:

- negativer Umgangston

- Anwendung von Gewalt

- Ablehnung des Kindes bzw. Jugendlichen (auch situativ)

- Über- oder Unterforderung des Kindes/ Jugendlichen

	- Bindungsaspekt (z. B. Sicherheit geben) - Unterstützung, angemessene Grenzsetzung und Bedürfnisse achten - Struktur im Alltagsleben <i>weitere Risikofaktoren und Ressourcen der Familie (mit Punktesystem):</i> - Wohnsituation - finanzielle und materielle Mittel - sozial-familiäre Situation (Integration und Unterstützung) - geregelter Alltag (z. B. Kindergarten- und Schulbesuch) - besondere Belastungssituationen (z. B. Kultur, Trennung/ Scheidung, Gewaltbereitschaft und -erfahrungen) <i>Ergebnis und weitere Handlungsschritte mit Vereinbarungen</i> - z. B. akute/ latente Gefährdung i. V.m. erzieherischen Hilfen
--	---

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname